

Die größere evangelische Kirchengemeinde zu Hattingen*)

von

Rudolf Konne, Pfarrer.

I.

Ausdehnung und Größe der Gemeinde.

Die Grenzen der Kirchengemeinde haben sich in früheren Zeiten noch weiter ausgedehnt als gegenwärtig. Noch nach der Reformationszeit hat die Gemeinde Blaukenstein zu ihr gehört, welche sich erst 1607 abtrennte und ein eigenes Kirchensystem gründete. Auch in Stütter gehörten mehrere, jetzt zur Kirchengemeinde Sprockhövel gehörige Besitzungen, wie Kiepenberg, Dortbruch, Kiepelsiep u. s. w. (gegenwärtig ca. 120 Seelen) noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zur hiesigen Gemeinde, wenngleich die Beerdigungen schon damals vielfach in Sprockhövel stattfanden.

Von der Bauerschaft Elfringhausen, wo die hiesige Gemeinde und die Kirchengemeinde zu Schwelm sich berührten, hat sich 1787 ein beträchtlicher Teil, nämlich die Höfe Barntrop, Kiekert, Kührs, Dunke, Melbeck, eine Anzahl Kotten, wie Bornsiepen, Bruch, Beck, Kilsmark, Pläzchen, Espel (gegenwärtig circa 160 Seelen) abgetrennt und mit der damals

*) Ein neuer, äußerst schätzenswerter Beitrag zur Spezialgeschichte unserer Mark, der um so willkommener sein wird, als er die Geschichte einer der ältesten und früher auch bedeutendsten Städte der Grafschaft Mark in dankenswertester Weise ergänzt und bis zur Gegenwart fortführt! Obgleich nun der hochverehrte Herr Verfasser die 135 Seiten umfassende Schrift, welche unter obigem Titel 1890 bei C. Ringel in Hattingen gedruckt wurde, zunächst nur für diese Gemeinde bestimmte, hatte er doch die Güte, sie uns auf unsre desbezügliche Bitte für unser Jahrbuch zur Verfügung zu stellen, wofür wir uns ihm zu vielem Danke verpflichtet fühlen. Wir geben in diesem 4. Jahrgange von dem in X Abschnitte angelegerten Inhalte die Abschnitte I, II und V und hoffen die zweite Hälfte, so Gott will, im nächsten Jahre bringen zu dürfen.

Born.

Im Vorworte bemerkt Herr Pfarrer Konne: „Die nachfolgenden Mitteilungen aus der Geschichte der größeren evangelischen, ehemals lutherischen Kirchengemeinde sind wegen des Mangels an Quellen in den vergangenen Jahrhunderten nur unvollständige und lückenhafte. Das Kirchen-Archiv enthält — mit Ausnahme der in einem alten Kirchenbuche vom Pastor G. Merker über die Zeit vom Jahre 1518 an, sowie in seinem mit dem Jahre 1619 beginnenden Einnahmebuche zusammengestellten chronologischen Notizen, — keine Chronik der

neugegründeten Pfarrgemeinde Herzkamp vereinigt gegen eine Ablösesumme von 230 Thalern. Ein anderer Teil von Esringhausen machte 1820 den Versuch, sich gleichfalls mit der Gemeinde Herzkamp zu vereinigen, die Kirchengemeinde ging aber nicht auf diesen Plan ein. Von der bis 1887 zur Kirchengemeinde gehörenden Bauerschaft Ober-Bonsfeld hatten sich schon früher verschiedene Besitzungen, wie Oberste Hordt, Hansberg u. a. von der Kirchengemeinde getrennt, vermutlich damals, als die zu Langenberg wohnenden Lutherischen, die sich bis dahin auch nach Hattingen gehalten hatten, die Erlaubnis erhielten, 1715 in Ober-Bonsfeld eine eigene Kirche zu erbauen. Doch erstreckte sich auch hier die Gemeinde bis unmittelbar vor die Stadt Langenberg. Der höheren Orts 1869 gestellte Antrag, die ganze Commune Ober-Bonsfeld zur Kirchengemeinde Langenberg ab-zuzweigen, wurde von der Gemeinde-Vertretung abgelehnt. Nachdem aber infolge des Gesetzes vom 24. Februar 1881 die Gemeinde Ober-Bonsfeld der Stadtgemeinde Langenberg einverleibt und die Eingeseffenen in den Schulverband 1884 aufgenommen waren, stellte am 15. Dezember 1884 eine Anzahl derselben den Antrag auf Umpfarrung aus der hiesigen evangelischen und der reformierten Gemeinde in die evangelische Kirchengemeinde Langenberg, und wurde dieser Antrag von den Behörden unterstützt. Obwohl die hiesigen Kirchengemeinden kein Interesse daran hatten, nähere Bezirke abzutrennen, während andere über diese hinausliegende Teile noch bei denselben verblieben, so beschloßen doch die Gemeindevertretungen, dem Vorhaben kein Hindernis entgegenzustellen. Von den 56 stimmberechtigten Eingeseffenen erschienen in dem angezeigten Termine nur 28, von denen sich 22 für den Anschluß an Langenberg entschieden, nachdem zuvor schon die dortige Kirchengemeinde die Aufnahme der Eingeseffenen Bonsfelds beschloßen hatte. Nachdem die Umpfarrung die höhere Genehmigung gefunden, wurde sie mit dem 9. Januar 1887 durchgeführt. Die ev. Kirchengemeinde zu Langenberg zahlte an unsere Kirchengemeinde

Kirchengemeinde. Auch sonst sind die früheren Akten nur spärlich erhalten. In Bezug auf die Personal-Nachrichten konnten die Kirchenbücher benutzt werden. Das älteste Kirchenbuch, welches die Verzeichnisse der hier Proclamirten und Copulirten, der geborenen und getauften Kinder, der hier oder auch anderwärts begrabenen und hier verläuteten Toten enthält, ist vom Mai 1614 bis 1630 von dem Pastor H. Merker und bis 1637, resp. das Taufregister bis 1641 von seinen Nachfolgern geführt. Von 1638 an ist kein ordentliches Kirchenbuch geführt; Pastor Albert Kramer hat ein lückenhaftes Verzeichnis von 1642 an nachträglich aufgestellt und dann von 1675 an Verzeichnisse bis 1690, 1698 und 1704 geführt, welche teilweise auch sehr unvollständig sind. Die Kirchenbücher der folgenden Jahre bis 1730 sollen verbrannt sein, die darauf folgenden sind vollständig bis in die Gegenwart vorhanden. Die Nachforschungen in dem hiesigen Rathaus-Archiv, in den Archiven zu Düsseldorf, Münster, Arnberg sind ohne Erfolg geblieben. Die Westfälische Geschichte des Pfarrers von Steinen giebt in Bezug auf die Kirchengemeinde nur mangelhafte Nachrichten, obwohl demselben aus unserem Kirchen-Archiv viele Papiere zugesandt sein sollen, welche mit vielen andern aus der Grafschaft Mark ihm zugesandten Schriften bei einem Brande seines Hauses verbrannt sind."

für die Gebührenauffälle der Kirchenbeamten ein Kapital von 2766 Mk. 50 Pfg. Auch in der Bauerschaft Nieder-Bonsfeld sind einzelne Besitzungen an die Gemeinde zu Nieder-Wenigern verloren gegangen.

Im Uebrigen aber ist die Kirchengemeinde in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung mit einem Durchmesser von 3 1/2 bis 4 Stunden und auch jetzt noch mit Entfernungen von der Stadt bis zu 2 1/2 Stunden, eine Urwalde, wie auch die Einteilung der Kirchspielsgemeinde in die 8 Bauerschaften, deren Namen schon in den ältesten Urkunden, wie z. B. der Name Holtshausen schon im 11. Jahrhundert erwähnt werden. In einzelnen Bauerschaften wurden verschiedene in denselben liegende Besitzungen früher zu andern Bauerschaften gerechnet, wie z. B. Teile von Stüter zu Holtshausen und Welper, die sogen. Winzermark zu Winz.

Die Seelenzahl der Gemeinde war schon im 17. Jahrhundert nicht unbedeutend, was schon daraus erhellt, daß z. B. 1620 162 Kinder geboren und 57 Paare aufgeboden wurden. In den folgenden Zeiten nahm die Seelenzahl indes beträchtlich ab infolge der kriegerischen Ereignisse und der häufigen Pestseuchen, die in verschiedenen Jahren, 1617, 1619, 1632, 1636, 1637, so furchtbar wüteten, daß 1619 382, 1632 394 in den Totenregistern verzeichnet stehen und die Zahl der Geburten 1641 nur 78 betrug. Gegen Ende des Jahrhunderts stieg die Bevölkerung wieder. Im 18. Jahrhundert ist fast keine Zunahme derselben wahrzunehmen. Die Zahl der Getauften schwankt mit Ausnahme weniger Jahre (einmal wurden 87, einmal 184 Kinder aufgeführt) im ganzen vorigen Jahrhundert zwischen 110 und 150, die der Toten mit Ausnahme einiger Jahre (einmal wurden 54, dann 234 u. 275 aufgeführt) zwischen 88 und 143. Erst im laufenden Jahrhundert ist eine fortschreitende Zunahme der Bevölkerung seit 1810 und besonders seit 1850 zu bemerken. Die Zahl der Geborenen stieg von 158 bis zu 557 (1874), die der Gestorbenen von 106 bis 440 (1872). Die Seelenzahl wurde 1817 auf 6500, 1855 auf 8721, 1864 auf 10 387 angenommen. Die letzte Personenaufnahme des Jahres 1889 hat in der Stadt 4390 evangelische Gemeindeglieder ergeben, im Amte 7529 (Nieder-Stüter 1031, Ober-Stüter 245, Nieder-Elfringhausen 322, Ober-Elfringhausen 309, Nieder-Bonsfeld 805, Winz 706, Baak 1230, Bredenscheid 621, Holtshausen 1023, Welper 1227), zusammen in Stadt und Amt 11 919.

II.

Die Gemeinde in Bezug auf ihre confessionellen Verhältnisse.

Die Reformation ist, obgleich sie schon frühe in der Mark Eingang gefunden, doch erst spät durchgedrungen. Die Ursache davon lag wesentlich in dem Verhalten der Herzöge von Cleve-Mark gegenüber der von Sachsen ausgegangenen Bewegung. Herzog Johann III. erkannte zwar die in der Kirche herrschenden Schäden und die Notwendigkeit der Reformation, aber die sächsische Reformation widerstrebte seinen Anschauungen von kirchlicher Ordnung, er befürchtete von derselben auch eine Zerstörung des fürstlichen

Ansehens und verpflichtete 1525 sogar die Geistlichen, dem Volke einzuschärfen, daß Luthers Lehren und Schriften eitel, falsch und kezerisch wären. Als ein der kaiserlichen Majestät gehorsamer Fürst wollte er daher mit diesem „Aufbruch“ nichts zu thun haben. Auch sein Sohn Wilhelm III. (1539—1592) hatte zwar mit dem Katholicismus in seinem Herzen gebrochen und machte wiederholt Versuche, selbständig Reformen des Kirchenwesens gemäß der heil. Schrift zur Ausführung zu bringen, aber abgesehen davon, daß er selbst gegenüber der sächsischen Reformation seine Bedenken hatte und gleichfalls eine vermittelnde und schwankende Stellung zu den kirchlichen Parteien einnahm, wurde er auch durch seine katholisch gesinnten Räte, sowie durch seine streng katholische Gemahlin Maria in seinen reformatorischen Bestrebungen behindert. So konnte nur unter mannigfachen Hemmungen und Kämpfen in der Mark die Reformation erst um die Mitte und gegen Ende des Jahrhunderts zur Durchführung kommen.

Auch in Hattingen ist erst spät die Reformation fest begründet. Unter dem Pastor Bernhard Zolle (1518—1550) ist noch keine Spur von evangelischer Bewegung zu finden. Nach seinem Tode wollte der Abt zu Deutz, welcher das sogen. Collationsrecht bei der Besetzung der Pfarrstelle abwechselnd mit dem Landesherrn ausübte, den bisherigen Primissarius Conrad Nailmann, der einige Jahre dem Zolle zur Seite gestanden und auch das Gnadenjahr bedient hatte, vielleicht wegen seiner römischen Gesinnung durchsetzen, hat ihn sogar schon durch den Pastor zu Elberfeld 1550 einsetzen lassen, aber der Landesherr bewirkte die Einsetzung des Erasmus Wiesmann (Whschmann, oder auch op der Whsch, Sohn von Johann und Rixa W., geboren zu Essen), wie der spätere Pastor Hermann Merker noch in den von W. eigenhändig geschriebenen Verhandlungen mit dem Landesherrn selbst gelesen hat. Aus diesem Kampfe um Besetzung der Pfarrstelle scheint hervorzugehen, daß schon damals, um 1550, hier eine evangelische Bewegung stattgefunden hat. Es ist nur nicht klar, in welchem Maße zur Zeit Wiesmann's evangelisches Bekenntnis und evangelischer Gottesdienst Eingang gefunden hat. Gewiß ist, daß W. die evangelische Lehre verkündigt hat, daß zu seiner Zeit die deutschen evang. Lieder gesungen wurden, daß er selbst das Eölibat aufgegeben und sich mit Catharina von Gertten verheiratet hat, daß insbesondere auch der Rat der Stadt einen regen Eifer entwickelte, um evangelische Lehre und Gottesdienst einzuführen. Abgesehen jedoch davon, daß der Eifer vielfach nachließ und Laueheit einriß, war noch mancherlei Widerstand gegen die Reformations-Bestrebungen, besonders auch bei der herzoglichen Regierung, zu überwinden. Unter dem 22. März 1567 hatten die herzoglichen Räte zu Cleve die Unterlassung der evangelischen Gefänge, welche in den Nachbarstädten und Dörfern gleichfalls schon eingeführt waren, befohlen und den Rat zum Bericht und zur Verantwortung aufgefordert. Bürgermeister und Rat, sowie die Gemeinheit der Stadt erwidern in einer noch abgeschrieben vorhandenen Verantwortung vom 25. April 1567: „mit

weimoit und darumb billich seuffzen und auch trauern, dat uns armen luden insonderheit vur allen andern her abgesnitten und verbotten werden soll, nemlich mit deutschen geistlichen lobgesengen unsern einig erlöser und seligmacher tho preißen und anthobeden, dat doch in unzeren nachbarsteden und dorperen umb und umblings her guetlich tho gelathen wirdt“, und bitten in Gemeinschaft mit dem ganzen Kirchspiel, „oich bei dem angefangenen gottloben, wilchs doch nitt mehr dann mit twen oder dren lobgesengen vor und nach der predigt ahne einige versturungh ganz demodich geschieht, gleichs unseren nachbarsteden und dorperen tho gelathen.“

Die wirklich rechtliche Einführung des evangelischen Bekenntnisses hat erst nach dem Tode des Graßmus Wiesmann stattgefunden. In einem in Folge des zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und Pfalzgrafen von Neuburg unter dem 17. September 1666 abgeschlossenen Recesses erstatteten Berichte der Eingeseßenen des Kirchspiels, sowie in einem vom großen Kurfürsten geforderten, im Clevisch-Märkischen Landesarchiv zu Münster befindlichen Nachweise der Clevisch-Märkischen Gemeinden wird mitgeteilt, daß nach Absterben des Wiesmann die evangelische Religion in der hiesigen Pfarrkirche eingeführt worden, daß der erste Pastor der unveränderten augsburgischen Confession Jodocus Hülsbusch gewesen, und daß die städtischen Schulen von Lehrern bedient würden, welche dem evangelischen Bekenntnisse zugethan seien, und daß die Gemeinde auch in den Jahren 1615—1624 nicht davon verdrängt worden sei. Dasselbe besagen zwei noch abschriftlich vorhandene Berichte des Bürgermeisters und Rates der Stadt an den Kurfürsten vom 23. Mai 1666 und der beiden Pastoren an den Drost und Richter in Folge des kurfürstlichen Befehls vom 11. Mai, daß „das heilige göttliche Wort und die hochheiligen Sakramente rein und unverfälscht von anno 1580 her von denen dazu legitime vocirten Predigern der ohnveränderten augsburgischen Confession successive gelehret und administrivet und also das exercitium invariatae Augustanae confessionis (Ausübung der unveränderten augsburgischen Confession) hier zu Hattneggen von Zeit an eingeführt und bis auf den heutigen Tag continuivet und daß wir zwischen dem Jahre 1615 und dem Jahre 1624 darvon nicht vertrungen, noch de facto et per vim majorem entsetzet worden, sondern noch anjetzo in ruhigem Besiß darvon sein, wie dan auch von 1584 hiesige Stadtschule von solchen praeceptoribus, so der unveränderten augsb. Confession zugethan, bedient worden und nicht darvon zwischen dem Jahre 1615 und dem Jahre 1624 vertrungen, noch de facto et per vim majorem entsetzet worden, sondern auch anjetzo gleichfalls in ruhigem Besiß darvon sein, also daß sowol in hiesiger unser Hattungischer Pfarr- und Nispelskirche als auch Schulen das exercitium publicum invariatae Augustanae confessionis getrieben wird, wofür dem Allerhöchsten hergliche lobsagen und bitten, er wolle uns hinfüro gnediglich darbey conserviren und erhalten um Christi Jesu willen und thun wir dieselbe damit göttlichem gnedigsten Schutz getreulich ergeben“.

Demnach ist das Jahr 1580 ohne allen Zweifel als das des förmlichen Uebertritts anzusehen, und Zodocus Hülsbusch ist zuerst auf das evangelische Bekenntnis verpflichtet. Derselbe war vorher Kaplan zu Werden und hier kaum ein halb Jahr Pastor. Er ließ sich bereden, auf dem Sakramentstage (Frohnleichnam) nochmals die Monstranz herumzutragen, erkrankte während dieses Herumtragens an der Pest und starb bald darauf (1581). Unter seinem Nachfolger Gottfried Menius von Wülfrad (1581—1585) ging dem Bürgermeister und dem Räte unter dem 8. Juli 1581 ein Befehl des Herzogs Wilhelm von Cleve zu, wonach die in der Pfarrkirche zu Hattingen vorgenommene Neuerung ihnen verwiesen wurde, und unter dem 9. April 1582 ließ der Herzog Wilhelm an den damaligen Richter Hermann Mylander einen neuen Befehl ergehen, worin er sich auf den obigen Befehl vom 8. Juli 1581 bezog, und worin erwähnt wird, „der Kirchendiener zu Hattingen, Gottfried Menius, habe die katholische Religion geändert und er und Johannes Willendreier nicht allein allerlei Neuerungen mit Singen der deutschen Psalmen und sonstige eingeführt, sondern auch das Amt der heiligen Messe nebst andern Kirchen-Ceremonien als abgöttisch abgeschafft“, und wurde unter dem 2. März 1583 der Pastor Gottfried Menius von den fürstlichen Räten nach Cleve vorgeladen. Nebenher ging übrigens auch noch der katholische Kirchendienst; so erzählt Merker, daß der Vikar Johann Gogens auf seinem Altar S. Catharinae noch eine Zeit lang Messe gelesen, daß er aber, weil er ohne Zuhörer gewesen sei, es endlich aufgegeben habe. Noch sei erwähnt, daß Bürgermeister Kielhagen und sämtliche Ratsglieder der Stadt in einem Schreiben vom 12. Februar 1582 sagen, daß sie hier in der Pfarrkirche zur augsbürglichen Confession zu halten sich vorgenommen, und bitten den Rat und Bürgermeister der Stadt N. (Name unleserlich) freundlich, ihnen deren Kirchenordnung über Austeilung der Sacramente und die Morgen- und Abendgesänge, sowie sonstige Ceremonien mitzuteilen.

Ein ernster Kampf um Erhaltung des evangelischen Bekenntnisses wurde zur Zeit des Pastors Andreas Brumannus geführt; gebürtig aus dem Bistum Magdeburg, war er vorher Pastor zu Störmündt im Erzstift Cöln und wurde, von dort wegen seines evangelischen Bekenntnisses vertrieben, 1584 auf Martini Abend hier Diaconus oder Kaplan bis 1586. Der Abt Nikolaus zu Deutz bestimmte durch Collations-Patent vom 16. Januar 1586 den Vikar Johannes Bilstein zu Vuerde zum Pastor, welcher indes noch selbigen Tages die Pfarre in die Hand und Gewalt des Rates übergeben mußte, und wurde nun von diesem Andreas Brumannus eingesetzt, welcher indes erst unter dem 3. Februar 1598 vom Abt die Collation erlangen konnte. Er war hier Pastor bis 1619, in welchem Jahre er an der Pest starb und den 18. Juli begraben wurde. Seine Ehefrau hieß Margaretha Lindemann. Derselbe hielt scharfe Predigten gegen die Geistlichen hohen und niedern Standes, die Cardinäle, die Bischöfe und das Papsttum, wie aus Schreiben des Abtes

Nikolaus zu Deuz und des Gerichtschreibers Georg Pfannkuch hier selbst vom 23. Februar und 23. August 1586 hervorgeht. Infolgedessen entstand eine Gegenbewegung gegen die Evangelischen. Auch am Hofe zu Cleve hatte damals die katholische Partei das Uebergewicht. Der Thronerbe Johann Wilhelm, welcher sich vorher dem geistlichen Stande gewidmet, Probst zu Xanten, Domherr zu Cöln, Coadjutor des Bischofs von Münster war, hatte sich gerade (1585) mit der streng katholischen Prinzessin Jacobe von Baden vermählt. Ihrer geistigen Ueberlegenheit über den alters- und geisteschwachen Herzog und ihren ebenso geisteschwachen Gemahl sich bewußt, beschloß Jacobe, sich des Regiments zu bemächtigen und besonders die evangelische Ketzerei auszurotten, und als ihr dies nicht gelang, wenigstens durch allerlei Mandate die Evangelischen zu belästigen. Daher hatten diese allermwärts (namentlich auch zu Wesel) ernste Kämpfe zu bestehen. So erzählt der spätere Pastor Merker von der hiesigen Gemeinde: „Viele Mühe, Last und Gefahr hat es gekostet, daß das reine Evangelium erhalten ist; denn der Probst Heinrich, zu Blankenstein wohnhaft, Herr Johann Gosens Vikarius S. Catharinae und andere viel mandata contraria außbracht. Es sind die Bürger sehr eiferrich gewesen. So war ihnen auch mit zuwider der Herr Drost Georg von Sybergh zu Fuerdte und Richter Hermannus Wylander. Sonderlich eifferte Bürgermeister Everdt Kellhagen, Georg Pfannkuch und andere mehr thaten viel“. — In diesen Kämpfen hat in dieser Zeit also das evangelische Bekenntnis sich hier befestigt und namentlich der Rat der Stadt sich in dieser Beziehung große Verdienste erworben, wie derselbe auch auf das sitiliche Leben durch heilsame Verordnungen einzuwirken suchte. — Im Jahre 1614 wurde das Lesen der Bibel in der Kirche eingeführt.

Der Herzog Johann Wilhelm von Cleve starb 1609, und mit ihm erlosch die männliche Linie seines Hauses. Alsbald trat eine Reihe von Prätendenten auf, unter denen sich namentlich der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg Geltung verschafften. Da Kaiser Rudolf II. die clevischen Erbländer nicht in protestantische Hände fallen lassen und aus dem Streite über die Erbfrage seinen Vortheil ziehen wollte und den Ständen und Beamten in Jülich-Cleve-Berg und der Mark verbot, die brandenburgische und neuburgische Besitzergreifung anzuerkennen, einigten sich Johann Sigismund und Wolfgang Wilhelm über eine gemeinschaftliche Regierung der Lande. Indes wollte keiner seine Ansprüche auf die ganze Erbschaft zu Gunsten des andern fallen lassen. Dazu kam noch, daß Brandenburg das reformirte, Pfalz-Neuburg das lutherische Bekenntnis begünstigte. Der Plan, durch die Vermählung des Pfalzgrafen mit der ältesten Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund einen Vergleich herbeizuführen, scheiterte, da der Pfalzgraf die Bedingung stellte, daß ihm der Kurfürst Jülich und Cleve ganz überlasse, was dieser verweigerte. Als der Pfalzgraf bei einem Gastmahle im Schlosse zu Düsseldorf 1613 seine Forderung

wiederholte, ward der Kurfürst hierüber so aufgebracht, daß er sich mit einer Ohrfeige an jenen vergriff. Der Pfalzgraf schwur Rache und entwarf einen Plan, nach welchem er die ganze Erbschaft an sich zu bringen hoffte. Noch in demselben Jahre heiratete er die bairische Prinzessin Magdalena und trat, um sich der Hilfe Oesterreichs, der Liga und Spaniens zu versichern, anfangs (14. Juli 1613) heimlich, hernach (am 23. Mai 1614) öffentlich zum katholischen Glauben über. Das ganze evangelische Deutschland erschrak, als sich die Kunde von diesem Ereignis verbreitete, welches nicht bloß dem später mit Gewalt zur katholischen Kirche zurückgeführten Stammlande des Pfalzgrafen, sondern dem protestantischen Interesse überhaupt Verderben drohte. Vor allem mußten es nun die herzoglichen Lande erfahren, daß sie zum Tummelplatze der politischen Interessen auswärtiger Mächte geworden waren. Als der Kurprinz Johann Georg Wilhelm, Statthalter in den nieder-rheinischen Landen seit 1613, in demselben Jahre bei den Reformirten in Wesel das Abendmahl empfangen und den reformirten Glauben angenommen hatte, und als der Kurfürst Johann Sigismund 1614 diesem Beispiele seines Sohnes gefolgt war, sah sich das reformirte Niederland ebenso veranlaßt, für den Kurfürsten einzutreten, als die katholischen Mächte sich des Pfalzgrafen annahmen. Allerdings hatte einstweilen die gemeinschaftliche Regierung der beiden Fürsten von Düsseldorf aus ihren Fortgang, aber vom Süden her drang der spanische General Ambrosio Spinola und vom Norden und Westen Prinz Moritz von Nassau mit den Niederländern in das Land ein, so daß alle festen Plätze desselben allmählich in fremde Gewalt kamen. Der gemeinschaftlichen Regierung wurde ein Ende gemacht, als der Kurprinz gezwungen wurde, Düsseldorf zu verlassen, und die brandenburgische Besatzung von dem Pfalzgrafen mit Gewalt aus der Stadt herausgeworfen ward. Die Drangsale, welche der 30jährige Krieg über ganz Deutschland brachte, suchten nun auch die hiesigen Lande in der grauigsten Weise heim, indem hier zu dem Wüthen der feindlichen Kriegsvölker noch der innere Kampf der mit größter Erbitterung sich verfolgenden Religionsparteien kam und die eine bei den Spaniern, die andere bei den Niederländern Schutz suchte. Natürlich hatte es Oesterreich, mit Pfalz-Neuburg im Bunde, jetzt auf die völlige Ausrottung des Protestantismus im ganzen Lande abgesehen. Ueberall, wohin die katholischen Waffen kamen, wurden die protestantischen Prediger verjagt und die Kirchen für den Meßgottesdienst wieder eingerichtet. So wurde der größte Teil der Grafschaft Mark 1621 von Pfalz-Neuburgischen und Spanischen Kriegsvölkern besetzt, fast in sämtlichen Städten und Kirchdörfern die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes untersagt, die Kirchen wurden den Katholiken zurückgegeben, die bisherigen protestantischen Prediger ihres Amtes entsetzt und katholische an ihre Stelle berufen, welche mit Eifer ihre Gemeinden zu bekehren bemüht waren, und verfolgte besonders der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm mit fanatischem Eifer neben der Absicht, sich den Besitz der Grafschaft Mark zu sichern, den

Zweck, ihre Bewohner zum katholischen Glauben zurückzuführen. Der südliche Teil der Mark ward von diesen unheilvollen Vorgängen weniger berührt, als das offene Land des Hellweges, und die Versuche, welche dort von katholischer Seite gemacht wurden, hatten nur ein vorübergehendes Resultat; so z. B. im Amte Wetter, wo durch den Jesuiten Boos den protestantischen Predigern in Wetter, Wengern und anderen Orten die Ausübung ihres Amtes untersagt wurde, — in Stiepel, wo die erledigte Pfarre dem katholisch gewordenen Gödecken von Wolfgang Wilhelm zwar übertragen wurde, wo sich jedoch der Gerichtsherr Wemmemar von der Neck seiner Einführung mit allen Kräften widersetzte, — in Blankenstein und Niederwengern, wo sich die Gemeinden den ihnen aufgedrängten katholischen Geistlichen nicht fügen wollten.

Hattingen wurde schon im Jahre 1614 von den katholischen Mächten besetzt, indem am 2. Oktober der Graf Christoph von Embden mit Kriegsvolk in dasselbe einzog und im Namen des Königs von Spanien dasselbe für den Pfalzgrafen von Neuburg in Besitz nahm. Die spanische Besatzung ließ sich „erstlich in Hunzbecken Hauf, darnach uf der Wisch, da der General-Commissarius Don Johann Geiat sein Loamenth gehabt, sich Weß thun, und ist ihnen entlich um Weinhauf (später die reformierte Kirche) Gordten Kuhweiden Saall eingeräumt, dase sie ir Kirch und meß celebriret“. Die spanische Besatzung scheint jedoch damals noch nicht die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes gehindert zu haben.

Nach dem Tode des Pastors Andreas Brumannus, im Juli 1619, wurde die Wiederbesetzung der Pfarrstelle Veranlassung von neuen Unruhen und Kämpfen. Der Abt zu Deutz hatte, wie früher bemerkt, das Collationsrecht bei Besetzung der Pfarrstelle (vergl. Abschnitt V). Obwohl er selbst nicht abgeneigt war, dieselbe dem damaligen Stadtprediger Hermann Merker zu übertragen, so forderte doch der Erzbischof von Cölln, er solle dieselbe einem katholischen Geistlichen, Johannes Jacobi, übertragen. Verschiedene Befehle der churfürstlichen Regierung ergingen an den Abt zu Deutz und den Amtmann von Heyden, worin, wie ein Bericht vom Jahre 1666 mitteilt, mit vielen Gründen bewiesen wurde, daß die Ausübung der unveränderten augsbürgischen Confession fast 40 Jahre in der Stadt Hattingen stattgefunden habe, und daß der Abt die Gemeinde darin nicht stören und beunruhigen dürfe, weswegen die churfürstliche Meinung sei, der Abt möge dem Anton Könighausen die Pastorat übertragen, welcher alsdann erbötig wäre, Hermann Merker zu seinem Substituten für die Bedienung der Pfarrstelle zu ernennen. Merker selbst berichtet darüber: „Weil die Pastorey einem pontificio (Priester), so ein Luicker Wahl auß dem Stift Luick, Johannes Jacobi genant ist, vom Abt von Deutz und das auf Befehl des Pabsts Nuntii und Archiepiscopi (Erzbischof) zu Cölln conferiret worden, den der H. Abt nit ungeneigt war uns dieselbe zu conferiren, wen imme solchs nit vom pabstlichen Nuntio und Bischoffen von Cölln ernstlich were demandiret worden; dieser ist am 19. Julii (schon am Tage nach dem Begräbnis

des Brumanns) angelanget, die Kirche in possession zu nehmen, deswegen wir die Kirche verperrret und haben wir am 19. und 20. Julii leichpredigten gedaen vor der Kirchenthür. Am 8. Sonntag nach Trinitatis, war der 21. Julii, haben wir unsern Gottesdienst vor der großen Kirchthüren und ausm Kirchhoffe gehalten, dahe am Vormittag geprediget, getaufft und S. Coena (h. Abendmahl) administrirret worden. Weil wir aber aus Düsseldorf bescheidt erlangt, daß wir nit solten betrübet werden in unsern chrislichen exercitio, haben wir am Nachmittag desselben Sonntags wider in der Kirchen gepredigt mit große Freude der Gemeinde. Und als gem. Johannes Jacobi am Montag nach dem 10. Sonntag Trinitatis in unserm Morgengebeth durch Assistentz ezhlicher Soldaten sich in die Kirche einbringen wollen und Meß thun, ist's ime durch die Bürger gewehrt worden und also abgewiesen und hat Bürgermeister Pfankuch sich dapper gehalten". Infolge dieses Widerstandes der Bürger und in Folge der kurfürstlichen Verwendung, konnte daher der Abt nicht durchdringen, weshalb er denn unter dem 10. Dezember 1619 dem genannten König hausein oder auch Hönckhaus, Schreiber zu St. Marien in Cöln, die Pfarrstelle übertrug, welcher unter dem 11. Dezember Hermann Merker zur Bedienung derselben substituierte, vor an dem 15. Dezember das Pastorat mit allem Zubehör vor Notar und Zeugen in Besitz nahm. Merker berichtet darüber: „Anno 1619 den 15. Decembris ist Sonntag der dritte des Advents hin ich Hermann Merker vicepastor hier selbst zum Pastorath eingeleutet worden als man nach vieler Mühe, Unkosten und Last vorigen Jacobi abgeschaffet, deme noch zu Cöln bei Unterhandlung Regentis seminarii Benedictinorum, in Spiritualibus vicarii und Dn. Abbat's Tuitiensis 15 Rthlr. zum Abstand gegeben worden". Als dann der Hönckhaus zu Cöln an der Pest starb, wurde vom Rat Eberhard Abeli dem Abte präsentiert, der ihm auch unter dem 18. August 1622 die Pfarrstelle übertrug, die Abeli nun wieder dem Hermann Merker zuerkannte. Als dieser Abeli das Pastorat zu Mütgendorf mund erhielt, er aber zwei Pfarrstellen nicht zugleich behalten durfte, veranlaßte der Abt den Rat, eine andere Person zu präsentieren, und wurde auf geschehene Präsentation dem Vikar Otto Stuir zu Wattencheidt vom Abt die Pfarrstelle am 3. Mai 1623 conferiert, und hatte dieser Stuir, schon bevor er selbst die Collation vom Abte erhielt, wieder den Hermann Merker am Tage Philippi Jacobi zu seinem Substituten ernannt. So wurden also zwar römisch-katholische Geistliche zu Pfarrern der Gemeinde bestimmt, aber diese mußten evangelische Geistliche zu ihren Stellvertretern ernennen und konnten selbst nicht die Pfarrstelle bedienen.

Der Gemeinde war es in den Jahren 1619 u. ff. gelungen, evangelischen Gottesdienst und evangelisches Bekenntnis sich zu erhalten und den Pastor Hermann Merker als evangel. Pfarrer bei dem Abte zu Deuk gegenüber allen Gegenbestrebungen durchzusetzen, und ist, wie Merker berichtet, dabei „in unsern Kirchen friedlich und ruhig verblieben bis auf die betrübte Turbation anni 1628".

Wenn auch in den ersten Jahren seiner Amtsführung die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes nicht gehindert wurde, so wurde doch Hattingen beständig von dem spanischen Kriegsvolk schwer bedrückt und heimgesucht. — Merker selbst berichtet darüber: „Weil die Hispanier in dieser Stadt diesen Winter (1622) einquartiert und Don Gonzales Ferdinandi de Cordoba auch seine Hofhaltung alhie gehabt, ist daher diese Stadt außgeößet (alles aufgezehret); es sind viel Bürger entwichen und weggezogen, den man insgemein sie lange Zeit über köslich speißen und unterhalten mußen, ja man hat groß Geldt wochentlich den Officieren geben und ohne Erbarmungh zahlen mußen. Wie viel man geslehet, ja lautter umb Gotts willen gebetten, hat man doch nichts erlanget, sondern man hat unter solchem hartten Joch sich stet zerplagen lassen. Diß volck hat ire eigene becker, kremer, weinzapfer, schneider, schuster, ja allerdeger schulepper gehabt, also das keine narungh von inen gekommen und alles außgeößet hat. Sie haben eglische mahl auß der Kirchen gemustert. Sie haben in der Stadt die leuth unbarmherzig tractiert, gedrenget und geschlagen, daz eglische daran gestorben, in wahnsinn gerathen und sonsten umb ir gesundheit kommen. Es hat ein pfund sich oder earpen gegulden 10 alb., ein ey 2 alb., oft ein $\frac{1}{2}$ Weins 24 albus. Man hat sie mußen mit lautterm weißbrodt speißen, ir commißbrodt haben sie nicht eßen wollen, daher oft der weiße gegulden ein scheppel 4 Rthr. Man hat große mzuucht an dem volcke gesehen, sie haben alhie verschiedene hurenheuser gehabt. Sie haben am Ostermontagh und tagh Creuzerfindungh vor dem bildniß des leidens Christi alhie ufm Kirchhoffe meß gedaen, am tagh Creuzerfindungh haben sie das Creutz mit springen und comitath (Begleitung) eglischer in narrenkleidungh verkleidet umb die gaßen getragen. Auch haben sich am Carfreitagh eglische über die gaßen gepetschet, sonderlich aber vorm bildniß des leidens Christi uf Sacramentsstag hora 2 meridiano (2 Uhr nachm.) haben sie eine proceßion vom weinhausß das markt hinauf, die Johansstraße hinab und wider lengst das Rathhausß bis zum weinhausß gehalten, für der monstranzen sind ein hauffen narren gegangen, die getanzet und joust anders angerichtet, darnach haben sie ein comediam, wie auch am tagh Philippi Jacobi und am Sonntag nach Johannis baptistae alhie ufm markt agiert. Sie sind endlich den 1. Augusti anno 23, als sie 38 wochen hie gelegen, außgezogen, haben im abscheidt die Bürger insgemein gezwungen, daß sie inen viel kost und geldt mit geben mußten, ja viele haben den bürgern haußgeräth ab und mitgenommen, welches auch eglische Obristen gethaen. Es ist dieses woll durch einen trummelschlagh verboten gewesen, aber sie haben nichts drauff gegeben, wie sie oft alle verbott und gebott in den windt geschlagen. Den die Obristen wenig oder gar nicht darüber gehalten, und was sie ansuchen und bitten oft versprochen, haben sie doch nicht volezogen. Summa es ist alles bei inen umbsonst gewesen. Auch haben sie die Gewehr und Trummen vom Rathhausß hiebefür genommen, behalten und mitgenommen.“

„Anno 1623 den 12. Decembris sind wiederumb 4 Companien

Hispanier und der General-Leutenant vom Geschütz sampt den Boggesellen und voldt von der Artelerey in Hatneggen einquartiert und haben die Hispanier gehaufet wie vorhin, und sind bei irer ankunfft abermahl viel blürger entwichen und haben die Hispanier der verwichener heuser geplündert. Weil die Boggesellen uf Christaghs gehn Langenberg gelecht, außershalb der 4 vornembsten Officieren, ist widerumb an derselben statt in Hatneggen kommen die hofhaltungh und darzu gehörigen Officieren von Don Cordova sampt den Officien oder paggedoreien von der Armee, daher das elendt alhie größer worden; sind weggezogen den 16. und 18. Julii Anno 24."

Während der Leiden, von denen die Graffschaft Mark in den zwanziger Jahren heimgesucht wurde, hatten die Versuche, eine Einigung zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg herbeizuführen, nicht geruht. Die Stände des Landes hatten die Fürsten wiederholt mit der Bitte angegangen, dem mit jedem Jahre wiederkehrenden und immer grausiger anwachsenden Elend und den Bedrückungen, die sie bald von dieser, bald von jener Seite zu erdulden hatten, durch Herstellung eines Friedens ein Ende zu machen, und es wurde wirklich am 11. Mai 1624 ein Vertrag zwischen ihnen abgeschlossen, wonach sie sich in die Länder teilen wollten, und überhaupt eine Einigung erzielt war, insolge deren die Hoffnung durch das Land ging, von den Kriegsdrangsalen erlöst zu werden. In Hattingen, welches auch in den vergangenen Jahren schon von dem katholischen Kriegsvolk heimgesucht war, und das vor und nach 6925 Reichsthaler Contribution zu zahlen hatte, regte sich gleichfalls diese freudige Hoffnung, und es wurde daher hier, wie im ganzen Lande ein Betttag gehalten, verbunden mit einer reichlichen Armenspende, worüber Merker berichtet: „Anno 1624 den 1. Junii haben wir alhie aus bevelich unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Pfalzgraven von Neuburgh einen Betttag gehalten, welcher auch durchs ganze landt zu haltten befolhen war. Es hat ire F. G. (Fürstl. Gnaden) selbst almosen gegeben in diesem ampt 3 malder, davon an diesem tage alhie ein malder außgetheilt. Wir haben diesen ganze tagh mitt fasten, betten, almosen geben und ernstem flehen gehalten. Es haben Adelige, Officierer, Bürger von Rotten zu Rotten und die Haußleute in den Bauerischften vor der Schulen Almosen gegeben. Reiche Spinne (Spende) ist eingekommen bei dieser großer drangial an fleisch, butter, eier, keesen, brodt, weggen (Wecken) und geldt. Des geldts ist gewesen 50 Reichsthaler und 26 albus. Der kost ist soviel gewesen, das man am selben tage reiche Spinne (Spenden) den Armen thun konnen und das geldt in folgenden wochen außgetheilt. Man hat solches gehalten, weil vorhanden war der vertragh zwischen unsern beiden Landesfürsten Chur-Brandenburgh und Pfalz-Neumburgh, das Gott sich über diese Lande erbarme und glück zur einigkeit und unser großen trangsfall wenden wolte und sind solche betttaghe hernacher continuiret.“

Der zuvor erwähnte Vergleich zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg konnte indes wiederum nicht zur Vollziehung kommen, indem die

Spanier und Niederländer die von ihnen besetzten Orte nicht räumen wollten, und so setzten sich die Bedrückungen allerwärts fort, indem bald die Brandenburger, bald die Pfalz-Neuburger in den Orten der Grafschaft Mark die Oberhand hatten. Auch Hattingen hatte nach wie vor zu leiden. Hören wir, was Mercker noch aus demselben Jahre mittheilt: „Anno 1624 den 25. Octobris sind 17 brandenburgische Soldaten unversehens in Hatneggen an der Bruchstraßen in Everdt Merienbaum's Haus eingefallen und haben darauß gefänglich weggeführt Johan Anrodt zum Sunßbroich neben noch einem; die ursach ist gewesen, das unser gnedigster Fürst und Herr Pfalz-Neuburgh durch den Herrn Landtrosten Dieterich von Sibera eine Defension befohlen lassen wider Chur-Brandenburg und eckliche Soldaten und Reutter befohlen anzunehmen, auch zwei Capitainen vor die haußleutte in allen Amptern dieser Grafschaft angeordnet, deren Anrodt ein gewesen. Desweges gle Soldaten ime nachgestellt, zuvor sein hauß spoliert (beraubt), und men den 25. Octobris gefänglich auß der Stadt plötzlich genommen, und naher Langenberg geñührt, aber wider zurugh bracht dieser seitten des niderhoffs negst an dem slege, dieser seitten des feldts, und ime daselbst mit zwei schußen und wunden erschossen, morgens den 26. Octobris ist hiehin geführt und Sontagh den 27. Octobris begraben.“ — Im Sterbe-Register bemerkt Mercker: „Johann Anrodt zum Sunßbroich, dweill er häpftlich und ein verächter unser Religion, auch in öffentlichen flagitiis (Schandthaten) gelebet, ist er ohn procession, doch mit leuttungh aller klocken, weil er ein Capitein der haußleutte über eckliche Ampter designiert, und also ein fürstlicher diener gewesen, begraben worden.“ Mercker berichtet weiter: „Weil auch die Brandenburgische inmittest Anna, Camen, Luinen und Hörde (1. November 1624) eingenommen, so ist der Landtrost Sibera mit (pfalzneuburgischen) Soldaten von Düsseldorf den 1. Novembris gehn Hatneggen kommen, daselbst ime gefolget eckliche außgesetzte Gölische Bauren und 4 companien angenommenes volcks, mit welchen und dieses Ampts außgesetzten Schußen er den 12. Novembris von Hatneggen außgebrochen und hat Hörde widerumb eingenommen (also die Brandenburger wieder vertrieben). Es ist Hörde, Schwerte, Westhofen und das platte landt daherumb sehr verderbt worden und ist bey diß volck das kölnische volck unter des Herrn von Anholt commandemens, welchs ein zeitlangh im Stiffst Münster in Guarnison gelegen, bey des Landtrosten volck gestoßen. Obwoll der Landtrost in allen Märktischen Amptern befohlen, das die außgesetzte Schußen beistößen sollten, so deucht mir nicht, das mehr den des Ampts Bochumb und Ampts Hatneggen Schußen gefolget; den die beschwerungh inen gewesen, weil man beyde Chur- und Fürsten Brandenburg und Neuburgh angenommen, das sie solten sich Brandenburg widersetzen, und vermeinen, wannehr zwischen beiden Fürsten diese uneinigkeit were, solchs ohne der underthanen zuthun zu schlichten were. Es hat der Landtrost den 2. Novembris Burgermeister und Rhat in arrest genommen, und haben die Burgermeister Arnold

Nielmann und Hermann Pfankuch geraume Zeit nicht dürfen aus tren heusern gehen. Sie solten gehn Düsselдорff neben noch 3 principalen aus dem Rhat gebehaglich geführt sein, gleichwie auch die von Elverfeldt, drauß auch die Brandenburgische des Richters frau weggehlet, wen es der Landtrost uf fleißigh anhalten und clärlichen augenscheinlichen beweiß nicht remediert hatte. Es ist der Statt ir Siegell und Secret genommen worden vom Landtrost uf erlangtes bevelich von Dusseldorpf. Den 4. Decembris ist in Hatneggen Guarnison gelegt, nemlich das von Anholt's volck."

Wenn auch in der hiesigen Gegend im allgemeinen das evangelische Bekenntnis in dieser Zeit überall verbreitet war, so war doch auch noch der Katholicismus vorhanden und fand an den Pfalz-Neuburgern und Spaniern eine mächtige Stütze. Ja dieser erhielt hie und da wieder die Oberhand, und es kam zu mancherlei Reibungen zwischen den beiden Religionsparteien. Von Blankenstein z. B. erzählt Mercker: „Als anno 1626 den 23. Octobris Alf Lichtfuß Bürger zu Blankenstein gestorben, welcher sampt seiner Hausfrau sich zu unser Religion und Communion gehalten, haben sie ime daselbst den Kirchhoff geweigert und 10 Rdlr. deszendts gefurdert, worauf endlich die freunde gefurdert bevelich aufzuweisen und rotunde erklerungh, sie wolten die leich anhero führen, wie wir solches zu geschehen begeret, als die hiebefur mit uns ein Kirspel gewesen. So haben sie es endlich unweigerlich dieserwegen admittiret."

Während bisher noch keine eigentlichen Angriffe auf den evangelischen Gottesdienst und das evangelische Bekenntnis der Gemeinde, sondern nur mehr äußere Bedrückungen durch die beständige Besetzung mit fremdem Kriegsvolk stattgefunden hatten, wurde im Jahre 1628 dagegen die Gemeinde in der Ausübung des Gottesdienstes gehindert und bedrängt, als nach Absterben des Drosten Johann von Delwigh zu Blankenstein und Werden der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm den Johann Wilhelm von Lützenroth zum Clifff zum Drosten der Aemter Blankenstein und Werden unter dem 7. Dezember 1627 einsetzte. Der Letztere war vom reformierten Bekenntnis zum Katholicismus übergetreten und ging nun darauf aus, ev. Gottesdienst und ev. Bekenntnis in Hattingen mit Gewalt zu unterdrücken. Ueber diese Drangsal berichtet Mercker: „Dan als J. Lützenrodt zum Clifff unser Drost worden und wie er vormahl Calvinischer Religion gewesen und zum Pappsthum getreten, hat er No. 28 in der Fasten einen unruhigen Menschen zum vicario S. Catharinae alhie angenommen. Derselbe hat ufim hauß Clifff ime den Sommer uber meß gedaen. Dieser unruhige Vicarius und Monachus hat sich brauchen lassen zum treiber dieser unser unruhe. Also hat auf ansuchen der Vicarius in spiritualibus unsern Otthonem Stuir Pastorem durch ein poenalmandatum befolhen, das er unser pastoren und Kirche selbst bedienen oder resignieren sollte. Worauf er Dtho ufs hauß Clifff gefurdert, und als ime solch mandatum daselbst vorgehalten und insinuirt, hat er alsforth daselbst ein schreiben an Mercker, so der Drost ime dictiert, con-

cipiert, dieses Inhalts, weil ime von seinen superioren ernstlich befohlen, die pastorey selbst zu bedienen oder resigniren, ob Mercker ime die pastorey und Kirche gütlich einräumen wollte oder nicht, welsch schreiben Lambertus des Drosten Rentmeister Notarius neben zwei Zeugen Merckern insinuiert. Als Mercker von Stuir seines erlangten Mandati copey so mündlich als schriftlich begeret, hat er s von ime nicht erlanget, mitt vermelden, das er solchs nicht hette, und ers dem Drosten nicht absurdern dürste. Es hat Bürgermeister und Rhät durch zwey schreiben dem Herrn Drosten übergeben sich beclagt, weil ein unruhiger Mensch Reinerer genant sich um Clifff ushielte, der in unser so friedlicher Kirchen unruhe zu stiften sich understunde, er wollte doch inen inhibieren, so hat der Drost solchs verheischen, ja auch zugesagt, es sollte deßhalb keine gefahr haben, ja wen er schon fürstlich befehl erlangte, wollte er uns doch Zeit geben, umb uns erst zu verantwurten. Worauf wir getrauwet und haben die gefahr nicht in acht genommen. Als nun in der Michaelis wochen glt unruhiger Vicarius zu Duffeldorf gewesen und ein fürstlich bevelich außgewirkt, ist er uf Michaelis wider ufs Clifff kommen, folgenden tages sind ufs Clifff gefurdert Otto Stuir und Marcus Lamberti Canonicus zu Essen; weil aber gts fürstliches befehhl oohmals nicht nachgesandt war, sonder erst am Sontag etwa um 9 oder 10 uhren gebracht worden, also das Ottho schon gehn Watterscheidt gegangen war, so hat der Drost ime geschwindt einen botten nachgesandt, der inen widergeholet. Als er nun am nachmittag widergekommen, ist der Drost mit gtn dreien jegen den abend zur Stadt und zur Kirchen geritten. Weil man nun in der Stadt vernam, als soltten die gte Geislichen etwas vorhanden haben, gleichwoll ganz unvermuttert dieser folgender tragedien, so hat man zwey Rhattsperjonen, nemlich Jurgen Kielmann den Eltern und Jurgen Pfannkuchen ufs Clifff gesandt, beim Drosten zu vernemmen, was ir vorhaben sein mögte. Da diese kommen, ist schon der Drost ferttigh gewesen, folgende turbation zu effectuiren. Als unsere Gesandten allerflehelicht dawider gebetten, auch ime vorgehaltten seine gedaene verheischungh, das er doch des Sonntags schonen und jegen abend zwischen 4 und 5 uhren und jegen die Nacht solche clegliche turbation nicht anrichten wolte, hat doch solches flehen in ime nicht helffen mögen. Ist also gegen abend in die Stadt zur Kirchen geritten, da die Leutte in der Stadt sich dessen im geringsten vermuttert hatten, hat die Kirche aufshawen lassen, haben vesper gesungen, hat alle kloffen leutten laßen. Diß ist mit großer furie zugegangen. Als mit der Zeit das volck ankommen und dem lermen zugesehen, wie die Sache ab executione befangen ward, so hat der Bürgermeister Conradt Mercker den Drosten angeredet, er sehe die thränen und seufzen der Leutte, wie diß zugienge. So hat er erst das fürstliche Befehl gezeigt, drauf der Bürgermeister von allem besorglichen auffstandt ernstlich abgemahnet. Als der Drost sampt gtn. 3 in Matins zum Eichen hauß zum zech sich begeben, hat er in der nacht nach 7 uhren Merckern bei poen 100 ggl. durch den fronen anmelden laßen, innerhalb 3 tagen die

wedeme (noch jetzt die erste Pfarre) zu reumen, alsforth Stuir eine Kammer einzuthuen, sich durchauß der Kirchen genzlich zu enthalten und gestrachs die schluffeln zu lieberen. Abermahls in der Nacht jegen 9 Uhr hat er auß gm. Wertins hauß solch befehl bei poen 300 goltgt. Merckern ansagen laßen, und zum fall er dem fronen die schluffeln nicht mitthun würde, sollte er den psaffen mitbringen, doch were ime lieber, das er den psaffen beim kopfe mitbrachte. Dieses und anders ist geschehen den 1. Octobris. Als wir am folgenden montag unser morgengebett continuiret (und dabesur beim Hern protestiert, weil dieß bevehlich subet abreptitione [auf widerrechtlichem Schleichwege] außgewircket, daß wir nicht frebelten wider gts fürstliches bevehlich, sondern solches theten continuandae possessionis gratia [um den Besiß fortzusetzen], sind gte. 3. sonderlich aber gtr Reinert gestrachs zur Kirchen gelauffen, da wir darinnen waren. Als wir inmittelst geendiget, und das volck außgangen, ist gtr Reinert jegen das volck eingedrungen, hat auch jegen eine frau eingeschlagen, darüber bald ein elend lermen entstanden, weil dieser unruhiger Mensch so durstig. Es ist aber das volck heftig vom lermen abgemahnet worden. Darauf hat man sich bei irer J. Dhltt. pfalz-Neuburgh unserm gnedigst Fürsten und Hern hochlich beclagt, ire J. Dhltt. haben zwar solche rauwe procedur nicht gebilliget, gleichvöll haben wir nichts erhalten können, weil dieselbe viel zu sehr für Babsitthumb stehen. Inmittelst haben wir den Abten Collatoren erjuchet, der sich entschuldiget, als wüßte er gar nichts umb diesen lermen und turbation. Es hat der Droß den montag sein bevehlich, umb sich genzlich des exercitii religionis (der Religionsübung) zu enthalten, bey starcker poen verbietten laßen, wiewöll doch solchs im fürstlich befehl nicht begriffen war. Es mußte Dttho Stuir mit Notarien und Zeugen die Kirchen einnemen, die wedeme mit feur außgießen, torff und zweigh apprehendirungh (frühere Weise der Besißergreifung) und sich mit allei klocken einleuten laßen. Er hat oft darbei gesagt, das es ime herzlich leid were, das er solchs thun mußte, hat gebetten, man sollte ihnen abhelffen, das er resignieren mögte. Es haben die Ritterschaft und Städte vor uns intercediert, haben gleichvöll nichts erlangen können bey irer J. Dhltt."

Zu einem noch vorhandenen Anschreiben, d. d. Cliff 13. Oktober 1628, gebietet der Droß Joh. Wilhelm von Lützenrodt auf Befehl des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, daß der katholische Pastor Otto Stuir die Pfarre selbst bedienen, und daß ohne dessen Consens niemand in der Kirche einen Dienst verrichten solle, daß Bürgermeister, Rat und Gemeinde, insbesondere die bisherigen Prediger und Küster unter Vorbehalt der bereits angekündigten und verwirkten Strafe noch bei einer Strafe von 500 Goldgulden sich alles Dienstes in der Pfarrkirche zu enthalten hätten, der ihnen nicht von dem Pastor Otto Stuir befohlen und gutwillig verstatet worden sei, bis daß ein anderer fürstlicher Befehl gegeben werde.

Mercker erzählt weiter: „Inmittelst haben wir unser exercitium (Gottesdienst) in der Kirchen biß den 18. Novembris continuiret (fortgesetzt).

Weil nun unser Drost gehn Düßeldorf zu 3rer Dhltt. (Durchlaucht dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm) verreiset und wir bey ime angehalten und gebetten, das er uns doch gewogen sein wolte, auch 50 Reichsthlr. verchret, worauff er sich zwar höchst erbotten, das beste zu thun, aber wenig im effect (Erfolg) verspuret, ja dabe wir von vielen Herrn Statthaltern und Rheten verstanden, wannehr weiter ire Dhltt nicht angehalten und geclagt wurde, kontten wir in der stille so hinschweben und unser exercitium in der Kirchen uben. Als aber unser Drost von Dußeldorf widerkommen, hat er ein ander befehl mit sich bracht, darin uns gar das exercitium in der Kirchen verboten worden. Wir haben, als er widerkommen, inen gebetten, das er mit insinuirungh (Einhändigung) solchen befehls den Sonntagh soltte vorbeu laßen gehen, und das er uns den Sonntagh noch soltte ruhig laßen, so hat doch das nicht sein kontten, hat am Sambstagh jegen die Nacht stark verbiethen laßen, und damit er uns etwas schein machte, so hat einer ohne namen, der sich nennete pastor und vicaren, an inen suppliciert (ein Gesuch gerichtet), darauff er geschwindt mandiert (befohlen), welch befehl er durch den Klüstern, so Stuir anseken mußen, insinuiren laßen“.

Das eben erwähnte Gesuch des katholischen Pastors und Vicars vom 18. November 1628 an den Drosten ist noch vorhanden und besagt, daß der Prädikant Mercker und dessen Kaplan während der Abwesenheit des Drostens ungeachtet des fürstlichen Befehls und der erkannten Strafe zu jeder Zeit noch wie früher in der Kirche ihren unkatholischen Dienst verrichtet und ihm, dem Pastor, Eintrag in der Kirche zugefügt und damit dem fürstlichen Befehl zuwider gehandelt hätten, daß er, der Pastor, dadurch beschwert werde und durchaus nicht gestatten könne, daß dem fürstlichen Befehl zuwider ein anderer als katholischer Dienst in dem Kirchspiel gehalten werde, zumal der Fürst nochmals ernstlich die Abschaffung alles andern Dienstes befohlen und dem Drostens solchen Befehl zugestellt habe; daher bitte er, den fürstlichen Befehl mit Ernst ausführen zu wollen, damit hinfort und insbesondere am morgenden Tage kein weiterer Eintrag ihm, dem Pastor, geschehen möge, damit er nicht Ursache habe, sich an gebührendem Orte über solche Verzögerung zu beklagen. Der darauf erfolgte, oben erwähnte und noch vorhandene Befehl des Drostens Johann Wilhelm van Lützenrodt sign. Clöff, 18. Novbr. 1628 besagt, daß der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm ihm unter dem 4. November befohlen, mit Vorbehalt der bereits verwirkten Strafe bei noch weiterer Strafe von 100 Goldgulden den Predigern, Klüstern, dem Magistrat und den Bürgern ernstlich einzuschärfen, sich aller Beeinträchtigung des kath. Gottesdienstes mit Predigen und sonstigen andern kirchlichen Uebungen gänzlich zu enthalten, den katholischen Pastor Stuir nicht zu beschweren und demselben allein die kirchliche Bedienung verrichten zu lassen, und da der Pastor Stuir geklagt habe, daß die Prediger ohne seinen Consens mit Predigen und sonstigen Kirchendiensten dem fürstlichen Befehl zuwider ihm Eintrag gethan hätten, so werde den Predigern und Klüstern, dem

Magistrat und den Bürgern nochmals ernstlich befohlen, sich des Predigens und sonstiger kirchlicher Uebungen gänzlich zu enthalten, widrigenfalls sie die 100 Goldgulden zu erlegen hätten.

Ueber einen Eingriff des Drosten in Betreff der Küsterstelle berichtet Mercker: „Es haben Adelichen, Stadt und ganzes Kirspel neben den pastoren das recht einen Kustern anzuordnen. Aber jetzt ist damitt das recht aus; unser Kuster Dieterich wird abgesetzt ohne einig fürstlich befehl und ein ander, der ein Soldat ist, wider angeordnet. Wie den zwischen diesem und Christagth successive drey Soldaten Kuster gewesen.“

Auf den Befehl des Drosten vom 18. November mußte man den Gottesdienst am Sonntag den 19. November unterlassen, wie Mercker berichtet: „Weil nun inmittelst unser Richter Johann Wiltach durch fahrleßigkeit der Bürgerwacht von etwa 70 oder 80 Statischen (holländischen Soldaten) auß seinem hause auß der Stadt gehn Groll weggeführt, daher man sich großer ungnad bey irer Dhltt, starker Einquartierungh und auch straffen bejorget und verzagt, als hat man uf des Drosten befehl den Sontagth, welcher war der 19. Novembris erst in der Kirchen mit unserm exercitio cessirt. Ita nulla calamitas sola (So bleibt kein Unglück allein). Weill man in solcher Bedraumungh (Bedrohung, Bedrängnis) war, haben die leuthe beim Morgengebeth den 26. 27. 28. und 30. Octobris und den 2. Novembris heufftigh communiciert.“

Der Pastor Mercker mußte auch das Pfarrhaus räumen, worüber er berichtet: „den 27. Novembris hat der Drost mit einem pomalbevehlich auß der Wedeme, selbige gestrachts zu reumen, Merckern außbotten laßen. Daselbige befehl hat er den 30. dieses wider alles flehen und anhaltenen Bürgermeister und Rath widerholen laßen und befolhen vor dem Sontagth zu weichen. Ist also Mercker ganz aus der Wedeme gewichen und hat dieselbe am 2. Decembris evacuiert, wiewoll niemand darin wohnen wollen, das sie also ledigh gestanden.“

In einem noch vorhandenen Schreiben an den Drost vom 26. November 1628 sagt der Pastor Otto Stuir, daß er am 25. November Merckern wegen Einräumung des Pfarrhauses göttlich angesprochen, dieser aber angehalten habe, diese Einräumung bis nach Ostern zu verschieben; da er aber solches nicht gestatten könne, so bitte er den Drost, kraft fürstlichen Befehls Merckern bei namhafter und ansehnlicher Strafe anzubefehlen, das Pfarrhaus zu räumen, da er Zeit genug gehabt habe, seine Mobilien wegzuschaffen und ihm schon mehr als zuviel Aufschub vergönnt worden sei, sich auch der Erhebung der Jahresgefälle nicht zu unterfangen und die zur Pastorat gehörigen Siegel, Briefe und Register unverzüglich abzuliefern, damit er (Stuir) in ruhigem Besiz erhalten werde und seinen Dienst nach Gebühr verrichten könne. In einem noch vorhandenen Schreiben vom 25. (?) November 1628 befiehlt der Drost Joh. Wilh. vom Lützenrodt dem Mercker, die Renten und Gefälle dem Pastor Otto Stuir zukommen zu lassen, den Wedemhof (die Pfarre) ohne Verzug demselben einzuräumen bei Strafe von 100 Goldgulden.

Da der Gottesdienst in der Kirche verboten war, so wurde derselbe in dem sogenannten Weinhause (später die reform. Kirche) und, als auch dies verboten wurde, in den Privathäusern abgehalten. Mercker erzählt darüber: „Den 17. Decembris haben wir unser hauß-exercitien ufm Weinhaus angefangen und dohmals, war der 3. Sontagh des Advents, 2 mahl daselbst gepredigt und die Kindertauff gehalten, wie auch am Tage S. Thomae. Aber darnach hat der Drost solchs starcker verboten und uf Christabendt Merckern zweymahl pfenden wollen durch seinen Fronen, Schreiber, Führer und eglische Schutzen, und als solchs nicht vortgangen, hat er dem Schulken untern Eichen 3 pferde abpfenden laßen, dafür hat ime das heilige Christfest nicht geholfen. Er hat Pastori Merckern bey 300 goltgl., D. Casparo (dem Stadtprediger Caspar Westhoff) bey 300 goltgl., jedem Bürgermeister bei 300 goltgl. und den principalburgern bey 100 goltgl. verbietten laßen, das wir uns der haußkirchen genzlich nicht unterfangen sollen, ja des predigens, tauffens, Sacramenthaußtheilungh sich genzlich enthalten gtu predigern bei gtr poen. Also haben wir ceszieren (aufhören) mußten, weil in dem fürstlichen bevelich seine tobende proceduren werden gebilliget mit diesen wortten: ir habt recht gedaen zc. Haben also befunden, das gemeinlich jegen die hochzeiten (die hohen Feste) der Sathan wuttet (wüthet) und den Gottesdienst behindert. Und haben eine traurige hochzeit gehalten. Wie er sich den vernemmen laßen, am Christiagh gesicherlich die Execution an uns zu thun. Das sind und mußten bey gegentheill sein christliche proceduren, wie den gleichfalls das ein christlich werck bey im heißt, dabe er diese Christfeier über die zerbrochene Schlacht hat wider machen laßen, wie den die Armen auch uf Christabendt genzlich ufm Ghyff unberathen plieben, wiewoll sie zum andernmahl vom Bruch wider dahinkommen und lange geharret. Er hat den haußleuten bey pfoen 50 goltgl. jedem gebietten laßen, das sie in die Kirchen gehen soltten. Das heißt das compelle intrare (die gewaltsame Nötigung zur Teilnahme am katholischen Gottesdienste) brauchen. Als wir zu Hoffe (bei dem Pfalzgrafen) wegen der abgepfendter pferde geelagt, hat er inmittelst dieselbe uf 145 Rdlr. werdieren laßen, so hat der Fürst uns solche jegen Caution widergeben laßen, die wir auch dabesur dem Drosten angebotten, er aber nicht gewolt. Also ist noch mehr gnade beim Fürsten als dem Drosten. Es hat aber der Fürst uns die haußkirche und alle privat-conventus (Privat-Zusammenkünfte) verbietten laßen, den predigern bei poen 100 goltgl. und den zuhörern bey 3 goltgl. Also ist noch güttiger unser Fürst als der Drost welcher den predigern bei 300 goltgl. und den zuhörern bey 50 goltgl. solchs untersagt.

Es hat Otto Stuir den verlauffenen Ghyffer Mönch Dphoff zu seinem substitutum gemacht. Als derselbe verreiset und tagh Epiphaniorm niemand hier in der Kirchen war, hat der Drost den pastore zu Wenigern, aus seiner Kirchen hiehin holen und nöttigen laßen, der endlich jegen den Mittagh angelanget und noch missificiert (die Messe gehalten). Am folgenden

Sontagh hat der von Blankenstein hier in der Kirchen es verrichtet, dohmals hat der Droft durch seinen Schreibern Wilhelmum das fürstliche bevelich wegen der haußkirchen verbott ablesen laßen, so der von Blankenstein usm Cantzell zu mehren verstandt erkleret.

Es hat der Clyffer Mönch vom Clyff brieffe gesandt ein an den Herrn zu Stipell, darin Otto (Stuir) begeret, das er dem pastore zu Stipell befehlen wolle, das er sich bey ime abfinden wolle, mit vorbehalt der verwirckter pfoen, weil er aus diesem Kirspel Kinder getaufft und copulationes verrichtet, den ander an den pastoren ganz imperioß (in strengem Befehl), darin er vermeldet, das solchs ime und seinem substituto gereiche zu merklichem praecjudiz (Nachteil), solte abtracht machen (sich abfinden) &c.

Zu wißen weil Droft Jürgenroth seinem pfaden (Paten) Doctoris Arnoldi Kielmann filio die Vicarey S. Catharinae us 1 Jar conferiert und darauff seine hand und siegell gegeben, dazwider aber No. 27 umb Fastnacht Reinardten Ophoff us Anleitungh Hermanni Pinderails conferiert, also das gr. Kielman's Sohn noch ein Jar, nemlich us Martini No. 28 zu bören gehabt und demselben noch 100 gtlg. soltten restituirt werden, welche wegen der vicareien Kumpsthoff empfangen. So hat zwar vorerst der Droft sich vernemen laßen expressis et saepe repetitis verbis (mit ausdrücklichen und oft wiederholten Worten) jegen Bürgermeister Kielmann, er hette sich solchs bey annemmungh Ophoff's, das er D. Kielmanni filio die Jaren auslaßen soltte, gebe ime deßwegen an seinem Tische die Kost und es soltte gr. filius die Rentten ungesperret empfangen. Aber das alles ist nichts gewesen, Reinert hat die Rentten einheben laßen und extorquiert, ja es hat der Droft selbst die Execution zuwider seinem außgegebenen Schreiben thun laßen. Obwoll der Droft auch in praesentia (Gegenwart) Bürgermeister Jürgen Kielman's und in anharendt gtm Pinderails gesagt zu gtm. Ophoff, wan ir schon viel fürstliche beveliche außbringet, will ich doch keine execution thun laßen. Er hette schon eines außbracht, damitt sich der Droft excusieren kontte. Obwoll solchs der Droft gesagt, so hat er doch dem zuwider am 3. tage darnach Execution thun laßen, auch drey, welche der Doctorinnen die pfacht geliebert, pfenden laßen und zur Restitution angehalten.

No. 29 am Sontagh Invocavit ist der Ophoff, als er meß gedaen und usm Cantzel gehen wollen, mitt dem meßgewandt angegaen bloßes Haupts auß der Kirchen hinauß an die Weilestraße us die Wisch (Wiesmanns Haus) gelauffen und wider in die Kirche gekommen. Als er auß der Kirchen gegangen, hat er zu den leutten gesagt, sie soltten ein wenig warten, er wolte bald widerkommen, im siele jey etwas ein, da wolte er hinlauffen und bald widerkommen. Die Kinder sind ime us der gaßen nachgelauffen. Zu wißen das die Leutte in der Stadt in den heußern hin und her auß den postillen die Evangelia und Außlegungh gelesen, dabey gebettet und gesungen und also ein Nachbar bey den andern gang (ging), und sind also auch eßliche Nachbarn usr wisch solcher gestalt bey

einander gewesen. Diese daselbst versamlte Nachbarn haben den Mönch Dphoff nicht eingelassen.

Als nun die Bürger solch lesen und singen an vielen verschiedenen örtern eine zeitlangh continuiert und die Kirchendiener sowoll in der Stadt als auch uf dem Landt heimlich gepredigt und die Sacramente außgetheilt, so hat der Drost ein furtilich bevelich außbracht und durch seinen Mönch Dphoff von der Cangel ablesen lassen, das hinfurth keiner auß der postillen lese, auch niemand sich darbey finden lassen soltte, dem Leser bey poen 50 goltgl. und behwesenden bey poen 2 goltgl., so ist solchs auch gegen Himmelfahrt und Pffingsten ceziert (eingestellt), und hat der Drost durch die Baurenfuhrer und Drabantten in der Stadt hin und her auslauren lassen. Als inmittelst der Anwaldt gewonlicher weisse die Bruchten geseßen (zu Gericht geseßen um Geldstrafen zu verhängen), hat der Drost uf eine vorbrachte zeddel von Dphoff beyhm Anwaldt angehalten und perforft gewolt, das die in der zeddel benannte personen, da getaufft, copuliert und communiciert, solten auf bruchten gesezet und selbige eingehoben werden. Wie den auch deßendts Ewerdt von Bickern, der wegen seines getaufften Kindes die bruchte zu dingen sich geweigert, gefenglich eingezogen worden und hat der Drost mit solchen und dergleichen proceduren die armen leuthe understanden zu dengen. Nach Pffingsten haben wir das heimliche exercitium (Gottesdienst) continuiert (fortgesetzt), sind auch an eslichen Sonn- und Festtagen mit großer menge gehn Stipell gegangen, da wir geprediget und die leuth mit großer menge gefolget.“

Von der endlosen Kriegsnot gedrängt, hatten die Ritterschafft und die übrigen Stände der klevischen Lande im Jahre 1628 eine Deputation nach Wien abgeordnet, um die Hilfe des Kaisers anzurufen und durch seinen Beistand der Spanier und Niederländer, welche die von ihnen besetzten Orte nicht herausgeben wollten, sich zu entledigen. Der Kaiser benutzte die sehr gewünschte Gelegenheit, sich auf's Neue zu seinem eigenen Vorteil in die Erbstreitigkeit vor Brandenburg und Pfalz-Neuburg einzumischen, indem er sogleich den Grafen Tilly, General der Liga, in die Lande einrücken und sie so lange in Beschlag nehmen ließ, bis daß die Streitigkeiten über die Erbfolge entschieden sein würden. Alle Kirchengüter der Protestanten sollten außerdem eingezogen und die Kirchen- und Schulgebäude den Katholiken übergeben werden. Auch Hattingen wurde damals von kaiserlichen Truppen besetzt. Es war eben damals die Zeit, wo der Kaiser das ganze Reich zu seinen Füßen liegen sah und am 6. März 1629 das Restitutionsedikt unterzeichnete, welches den Protestantismus im ganzen Reiche für rechtlos erklärte. Der Kaiser forderte sämtliche Prätendenten der hiesigen Lande auf, vor ihm zu erscheinen und dort das rechtliche Urtheil und die Entscheidung in der Streitfrage entgegenzunehmen. Diese Schritte des Kaisers trieben die Fürsten, welche ihre fürstl. Freiheit bedroht sahen, nochmals einen Versuch der Verständigung zu machen, und es kam am 9. März 1629 zu Düsseldorf zwischen den beiden Fürsten ein Vertrag zustande, der freilich für Brandenburg

ungünstiger war als die früheren Verträge, der aber bestimmte, daß der Kurfürst von Brandenburg das Herzogtum Cleve und die Grafschaft Mark erhalten sollte. Infolge dieses Vertrages ließ die Bedrängnis auch in Hattingen nach, und der Drost, Joh. Wilh. von Lützenrodt zu Glyff, mäßigte sein feindliches Verhalten, so daß die Gemeinde sich wieder freier bewegen und wenigstens in Privathäusern ihre Gottesdienste abhalten und die Toten kirchlich beerdigen konnte. Mercker berichtet darüber:

„Weil inmittelst in diesen Landen erschallen, das ein vertragh obhanden were zwischen Chur- und Fursten, und das diese Grafschaft unserm Churfl (fürsten) werden sollte, so ist beim Drost den das toben etwas erkalttet, und haben wir in verschiedenen heusern auch mehr öffentlich geprediget. Als nach Michaelis die Tillische 3 compannien Reutter aus Hatneggen gen Camen verlegt, haben wir um Weinhaus und Stambs Steinhauß (ist vielleicht das auf dem Flachsmarkt belegene sogenannte Stammhaus) öffentlich geprediget und unsere Gottesdienste verrichtet und das an beiden Orten, wegen der Menge, also das an den Sonntagen vormittag an beiden Orten, aber an den nachmittagen und festagen nur um Weinhaus die Gottesdienste, wie vorzeiten in der Kirchen, verrichtet worden. Wir haben auch angefangen, die Leich mit unsern Ceremonien wider zu begraben, am 23. Septembris haben wir erst s. Annen Jacobs (im Sterbe-Register steht: Anna Jacobs Dirich Ahnstock's Hausfrau) leich mit lesungh einer kurzten vermahnungh und gebetts um grabe begraben. Am 15. Novembris No. 29 haben wir mit gesangh, klockenleuten und gewonlicher procession erst s. Jacob Horstmann begraben und um grabe eine vermanungh und gebett gehalten und solchs folgendts continuirt. Wir hatten zwar No. 29 den 30. und 31. May s. Cornelium Neme (war hier Cantor und Lehrer) und s. Anna Höfken's mit leuten der klocken begraben, so ist doch solchs auß bevelich des Drost den durch den Fronen bei poen 10 goltgl. verboten worden. Es understundt sich am 15. Novembris der Wöndch Ophoff solches zu verhindern, wir aber haben solchs nicht geachtet und unangesehen seinem furiosen toben und dessen, was ein Pfaff bey die einquartierte keyserliche quarnizonn gehorigh gewidert, haben wir unsere sepultur (Begräbnisse) verrichtet, sind auch also ferner bey unsern exercitiis (gottesdienstlichen Uebungen) verplieben.“ Merckers Bericht über die Zeit der Drangal schließt, wie folgt: „Dweill der Wedemhoff (die 1. Pfarre) vom 2. Decembris No. 28 ahn ledigh und unbewohnt gestanden, ist er angefangen an zeunen und glaßfinstern ruinoß zu werden; sonderlich ist er ruiniert worden an zeunen, heumen und sonsten, als die Tillische Reutter oder Compannien von der päbstischen Liga im Sommer erst einquartiert worden. Wan auch die Bicareien Behauungh S. Stephani nach Ostern ledigh gestanden und G. Westhoff (der Stadtprediger Caspar Westhoff, dem dieselbe vom Stadtrath als Wohnung überlassen war) perforst solche reumen müßen, ist's damit gegangen, wie mitt der Wedemen. Insonderheit sind gte Wedeme und S. Stephani Bicareien hauß ruiniert, als die Keyserliche Wallsteinische

guarnizonn von Preiners und Bönninghaus Regimenttern hie gelegen, ist also nichts von zeunen geplieben und die behausungen ganz unftetigh gleichs einer cloack, ja wust und öde gemacht. Der Magistrat hat's oft den Officieren angedeutet und dafür gebetten, ist woll etwas nachgelassen, gleichwoll aber solche verwüstungh continuirt.

No. 1629 uf Christaghaben wir usm Weinhaus die metten (den Gottesdienst) gehalten, sind aber darnach wider in die Kirche gewichen, weil der Wöndch Ophoff nicht mehr zugegen war und die Kirche ledigh gestanden, und haben also unsern Gottesdienst in der Kirchen gehalten, wie vormahls; Gott wölle in gnaden seine Ehr bey uns befurderen und zu unser seligkeit erhalten. Wir haben, Gott lob, bey solcher Verfolgungh und Drangfall nicht ein einigen verlohren, sondern das ganze corpus (Gemeinde) erhalten. Weill die schwere keyserliche Guarnizonn zu Roß und zu Fuß am Sonntag den 23. Decembris jegen abend um 7 uhren in der nacht aufgezogen, so sind wir zu Hatneggen ohne besatzungh gewesen bis 26. Decembris, da am tagh S. Stephani die Stadischen (die Holländer) das hauß Chff und Hatneggen eingenommen und besetzt haben." --

Wie die Pfarre, so hatte auch die Kirche in dieser Zeit vielfachen Schaden erlitten, und sind aus ihr wahrscheinlich durch den Drostien von Lützenrodt und den Vicar Reinerus Ophoff viele Documente und wichtige Papiere geraubt worden, welche nach Cöln oder Deutz gebracht sein sollen. Die Witwe von Heyden, geb. Catharine vom Kettler zu Bruch, bemerkt in einem Schreiben vom 16. März 1629, durch welches sie den Richter Johann Wilstack zu Hattingen zur Besichtigung der Kirche und Pfarrwohnung und zur Verhörung der Schlosser Grudde und Ulenberg requiriert, daß der Reinerus Uphoff in der Kirche einige Kästen geöffnet habe, daß die Pfarre vermüßet wäre, was sie nicht dulden könne, da das Haus Bruch wegen eines Altars und Begräbnisses in der Kirche in allen Kirchenfachen interessiert sei, — und Bürgermeister und Rat sagen in einem gleichen Requisitionsschreiben, daß Otto Stuir im Beisein des Reiner Uphoff und des Marcus Lamberg am 1. Oktober 1628 nachm. 4 Uhr die Kirche und Gerammer habe öffnen lassen und Kirche und Pfarrwohnung ihnen übergeben habe, und daß Uphoff durch die vorgenannten Schlosser verschiedene Schlösser in der Kirche habe öffnen lassen, und daß der Pastor Hermann Mecker, welcher der Kirche und Gemeinde viele Jahre in Lieb und Leid, Lehr und Leben getreulich vorgestanden, auch den Pfarrhof in gutem Bau und Zustand conserviert habe, eiligst aus derselben habe weichen müssen, und die Pfarre vergangenen Winter an Holz, Glasfenstern, Thüren, Wänden und Zäunen merklichen Schaden erlitten habe. — Der eine Schlosser jagte im Verhör am 29. März 1629 aus, daß er auf die Aufforderung Uphoffs am 15. März in der Gerammer einen großen hölzernen Schrank, worin Uphoff angeblich Meßzeug gesucht habe, aber nur ein Kästchen mit Briefen gefunden habe, sowie am Altar S. Georgs ein Schränkchen, woraus Uphoff einen kupfernen Leuchter

und ein Weihrauchfaß in die Verkammer getragen, geöffnet habe, — der andre Schlosser, daß er, als der katholische Priester die Kirche eingenommen, auf Befehl des Drostes in der Verkammer einen Schrank in der Mauer habe öffnen müssen. Die Restauration der Kirche wurde infolge der nach den andauernden Kriegsunruhen und wegen der Belagerung Hattingens im Jahre 1635 noch gehindert, ja die Kirche noch baufälliger, daher entschloß man sich im Jahre 1636, wie aus einem noch vorhandenen Kollektenbriefe des Bürgermeisters und Rates der Stadt vom 27. November ersichtlich ist, wegen der Erschöpfung der Kräfte der Gemeinde bei „gutherzigen Leuten, die ihr ewiges Heil und ihre Seligkeit allein in dem seligmachenden Verdienste Jesu Christi unseres einzigen Erlösers fundiren und gründen“, eine Kollekta abzuhalten.

Obgleich Stadt und Gemeinde während des 30jährigen Krieges noch wiederholt von den Kriegsdrangsalen heimgeucht und durch starke Einquartierung sehr ausgezogen wurde, so wurde doch die Ausübung des evangelischen Gottesdienstes hier nicht wieder gehindert, da die Grafschaft Mark im J. 1631 in den alleinigen Besitz des Kurfürsten von Brandenburg überging, und der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg sein Anrecht auf dieselbe aufgab, — und wenn auch in den Jahren 1637 bis 1640 die Kriegsbedrängnis so zunahm, daß in manchen Gegenden der Grafschaft Mark der Gottesdienst in Höhlen und Wäldern gehalten werden mußte, so wurde doch hier der evangelische Gottesdienst nicht gestört. Behielt auch der Abt zu Dutz noch die Collation der Pfarrstelle, so brauchte doch fernachin kein katholischer Geistlicher mehr präsentiert zu werden, der die Bedienung der Pfarre einem evangelischen Geistlichen als seinem Substituten übertrag, — vielmehr präsentierten nach dem Ableben des katholischen Pastors Otto Stuir 1636 Bürgermeister, Rat und Vorsteher des Kirchspiels den Johann Bertram Mercker, Sohn des Hermann Mercker, unter dem 31. August dem Abte zu Dutz als Pastor, und es wurde demselben unter dem 5. September vom Abte die Pfarrei conferiert.

Definitiv wurden die confessionellen Verhältnisse der Gemeinden der Grafschaft Mark erst geordnet, als nach einem abermaligen Kriege, der unsägliches Elend über die Mark brachte, ein Friedensvertrag zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg am 9. September 1635 abgeschlossen wurde, wonach im Brandenburger Gebiet die jeder Confession im Jahre 1609 zugehörig gewesenenen „Kirchen, Gemeinden oder Schulen“, die seitdem bis 1624 „entsetzt, folgendes aber restituirt und noch sind“, in ihrem gegenwärtigen Zustande gelassen wurden. Infolgedessen hatte die Gemeinde nachzuweisen, daß sie in den Jahren 1609 bis 1624 die Übung des evangelischen Gottesdienstes gehabt habe. Unter dem 26. Juni 1666 hatte die kurfürstliche Regierung zu Cleve die Erklärung abgegeben, „seiner kurfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg unser gnädigster Herr sehndt im Werk begriffen, mit des Herrn Pfalz-Grafen zu Neuburg fürstliche Durchlaucht im Punkte der Religion dergestalt zu vergleichen, das supplirende pastores und evangelisch lutherische Gemeinde Stadt und Kirchspiels

Hatueggen sich nichts widriges zu besorgen, sondern sich vielmehr versichert zu halten, daß sie bei dem, wozu sie berechtigt, jederzeit gehandhabt werden sollen."

Schon in der Reformation des 16. Jahrhunderts unter den Vätern des evangelischen Glaubens selbst, war in der evangel. Christenheit der beklagenswerte confessionelle Gegensatz hervorgetreten, welcher dieselbe in eine lutherische und reformierte Kirche spaltete. Im Verlaufe des 16. und 17. Jahrhunderts entwickelte sich dieser Gegensatz in seiner ganzen Schärfe. Auch in unserer Grafschaft Mark machte sich dieser Gegensatz geltend, — wenn auch nicht in so schroffer Weise und in so feindseligen Kämpfen wie anderswo, — und trat an den Orten, wo die reformierte Kirche Eingang fand, in mancherlei Reibungen hervor. Auch die Geschichte Hattingsens enthält davon einige Züge. Die Pfarrer der Gemeinde und die Lehrer der Stadtschule mußten auf das sogen. „Bekennnißbuch der Grafschaft Mark“, wonach die unveränderte augsburgische Confession des Jahres 1530 hier zu Recht bestand, durch ihre Unterschrift sich verpflichten, und aus den Vocationen der Pfarrer des vorigen Jahrhunderts ist noch ersichtlich, daß dieselben auf die in der Slevisch-Märkischen Kirchenordnung vom Jahre 1687 angeführten Bekenntnisschriften, nämlich die unveränderte augsburgische Confession, deren Apologie, Schmalkaldischen Artikel und die beiden Katechismen Luthers, verpflichtet wurden. Das lutherische Bekenntnis war hier im 16. und 17. Jahrhundert so ausschließlich herrschend geworden, daß nicht allein nur wenige Glieder der römisch-katholischen Kirche und kaum einige Bekenner des reformierten Glaubens sich in hiesiger Gemeinde befanden, sondern auch die Mitglieder des Magistrats und der sogen. Gemeinheit dem lutherischen Bekenntnis angehören mußten. Schon im Jahre 1655 hatten sich Bürgermeister, Rat und Gemeinheit bei dem Drosten beschwert, daß die hieselbst wohnenden Reformierten beabsichtigten, das exercitium religionis reformatae (die Uebung des reformierten Glaubens) hier einzuführen. In der Folgezeit, wie in der Grafschaft Mark überhaupt, durch die von dem reformierten Kurfürsten zu Brandenburg ausgehende Begünstigung der reformierten Confession, soll auch hier die Zahl der Reformierten stark zugenommen haben, so daß sie zur wirklichen Begründung einer Gemeinde schreiten konnten, wie denn auch die Besitzer von Elßf und Bruch hier die entstandene reformierte Gemeinde begünstigten und u. a. der Freiherr Ferdinand Sigismund von Heyden, Erb- und Gerichtsherr zu Bruch und Elßf, Obrist und Drost des Amtes Hattingsen und Blankenstein und seine Ehefrau Dorothea Louise von der Büsche ihr Collationsrecht bei den beiden Vicarien Santa Annae und Catharinae dahin mißbrauchten, daß sie am 21. November 1727 unter Bestätigung der Regierung zu Cleve dieselben der lutherischen Gemeinde entrissen und der reformierten Pfarrstelle einverleibten. Obwohl die Gemeinde wiederholt gegen diese fundationswidrige Verwendung der genannten Vicarien protestierte, ja noch 1737 bei der Regierung zu Cleve Schritte that, die Vicarien zurück-

zuerhalten, so waren dieselben doch vergeblich, zumal schon unter dem 1. März 1730 ein königliches Edikt jene Einverleibung bestätigt hatte. Die Vermehrung der Reformierten am hiesigen Orte und die Begründung der Gemeinde hatten die Lutherischen schon mit ungnädigen Augen angesehen, und wenn sie auch hier geduldet werden mußten, so nahm man doch Anstand, ihnen städtische Rechte zu gewähren und sie zu städtischen Aemtern zu berufen. Daher beschwerten sich 1686 die Glieder der bereits entstandenen reformierten Gemeinde bei der kurfürstlichen Regierung zu Cleve, daß „keine reformirten Eingeseffenen zu Bürgermeistern, Rathsmännern und zu den 12 Vorstehern der Gemeinheit gewählt würden, daß der Magistrat mit lauter ev.-luther. Bürgern besetzt werde, daß Apotheker, Kaufleute, Procurators und dergl. zu Bürgermeistern, gemeine Handwerksleute zu Rathsmännern berufen würden, während doch unter den Reformirten ein Doctor Medicinac. ein Capitain, der in Churfürstlichen Diensten gewesen, sowie andere Kauf- und Handelsleute nicht berücksichtigt seien, daß dadurch manche Reformirte bewogen würden ihre Kinder lutherisch zu erziehen, oder Bedenken trügen, sich hier häuslich niederzulassen, wodurch die Gemeinde geschwächt würde, während sie in anderem Falle anwachsen und auch mehr Einigkeit, Verständniß und Vertraulichkeit zwischen den Lutherischen und Reformirten entstehen würde“, und baten, „daß zum wenigsten ein Bürgermeister, zwei oder mehrere Rathsmänner und zwei oder mehrere zu Zwölfen gewählt werden möchten.“

Die Regierung zu Cleve befahl darauf durch den Drosten zu Blankenstein dem Magistrat nachdrücklich unter dem 2. März 1686, künftig auch aus den Reformirten tüchtige Subjecte bei den Wahlen zu berücksichtigen und zu Bürgermeistern, Rathsmännern und zu den Zwölfen und sonstigen städtischen Diensten zu berufen. Der kurfürstliche Kommissar Freiberger v. Heyden, damals Drost, verhandelte alsdann noch vom 6.—8. März die Sache mit dem Magistrat, welcher durch seine Deputation die Erklärung abgab, daß er bisher schon nicht außer Acht gelassen, einige Reformirte zu Rath- und Zwölfstellen zu erwählen, solche aber die Wahl nicht hätten annehmen wollen, und daß, um Frieden und Einigkeit in der Stadt zu erhalten, bei nächster Wahl zwei Rathsherren und zwei Zwölfer und auch künftig alle Jahr ein Bürgermeister aus den Reformirten erwählt werden sollten. Der damalige lutherische Pastor Albertus Cramer bemerkte aber, daß die Deputierten des Magistrats zum großen Schaden der Gemeinde sich mit diesen Zugeständnissen übereilt hätten, daß er nicht einmal in dieser Sache gefragt worden wäre, daß er aber oftmals auf Befehl der Synode schon einige Jahre, da man die Angriffe der Reformirten in den benachbarten Städten gesehen habe, ermahnt habe, einige von den Reformirten unter die Zwölfer aufzunehmen, damit man nicht genöthigt würde, ein Mehreres zu thun, aber man hätte ihn nicht hören wollen. — Inwieweit damals und in der Folgezeit die erwähnte kurfürstliche Verordnung in Kraft getreten, ist nicht genau ersichtlich. In den noch vorhandenen Aufstellungen, Urkunden, Verhandlungen und sonstigen Schriftstücken aus dem

vorigen Jahrhundert bis in den Anfang unseres Jahrhunderts wird aber stets ausdrücklich noch bemerkt, daß Bürgermeister und Rat, resp. auch die Vorsteher der Gemeinheit ev.-luth. Religion seien. — Auch aus dem vorigen Jahrhundert finden sich einzelne Spuren des confessionellen Gegensatzes, welcher zwischen der lutherischen und reformierten Kirche damals allgemein noch bestand, auch hier. 1730 am 8. März erschien der reformierte Kirchmeister Ueberfeld namens des reformierten Consistorii (Kirchenvorstandes) im luth. Kirchenrate und begehrte behufs Convocation der Gemeinde zur Wahl eines neuen Predigers ihnen die Glocken zu vergönnen. Der Magistrat, ev.-luth. Religion, wollte zwar „aus Liebe und Friedfertigkeit, jedoch nur gegen Ausstellung eines Reverses de non praejudicando (daß daraus kein Recht für die Zukunft erwachse) die Glocken zugestehen“ und erklärte dies in Gegenwart des ev.-lutherischen Kirchmeisters Rüdterhaus. Weil aber das reformierte Consistorium sich zu dieser Erklärung nicht verstehen wollte, daß es nur precario (bittweise) die Glocken begehrte, so trug der Magistrat Bedenken, ohne schriftlichen Revers ihnen zu willfahren. Am 12. Dezember 1737 beanspruchte das reformierte Consistorium wieder zur Predigerwahl das Geläute, was aber in gleicher Weise wie 1730 verweigert wurde.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts näherten sich die beiden Confessionen auch in der Grafschaft Mark mehr und mehr, und Aeußerungen eigentlicher Intoleranz standen nur vereinzelt da. Gegen Ende des Jahrhunderts machte sich allwärts das Bedürfnis kirchlicher Gemeinschaft und Einigung fühlbar. Nachdem schon im Jahre 1788 die Verbrüderung der lutherischen und reformierten Synoden angebahnt war, beschloß man 1794, sich mit dem reformierten Ministerium der Mark zu einigen. Die Abendmahlsgemeinschaft der beiden Confessionen wurde seit 1803 ausdrücklich und allgemein anerkannt. Aber erst die 300jährige Jubelfeier der Reformation im Jahre 1817 brachte die völlige Einigung der lutherischen und reformierten Synode in der Mark zustande und wurde nun auch an den einzelnen Orten von den lutherischen und reformierten Gemeinden gemeinschaftlich begangen. Gerade auch in Hattingen war das von beiden Gemeinden gemeinsam gefeierte Jubelfest ein schönes Zeichen, daß der ehemalige Gegensatz derselben an Schärfe verloren hatte. Das Fest wurde mit einer beispiellosen Teilnahme und in freudiger Bewegung drei Tage gefeiert.*)

Dieses gemeinsame Jubelfest gab die Anregung zu den ersten Verhandlungen über die Vereinigung der beiden Gemeinden; diese scheiterten aber. 1820 forderte der Landrichter Nautert sen. in einem gedruckten

*) Wir übergehen hier die ausführliche Beschreibung dieses Jubel- und Verbrüderungsfestes und erwähnen nur, daß damals Dickmann und Kleinstenber als lutherische Geistliche, Ueltjesforth als Prediger der reformierten Gemeinde in Hattingen standen. Auch mußten wir in Rücksicht auf den Umfang unseres Buches im Folgenden Kürzungen der interessanten und lehrreichen Ausführungen des hochverehrten Herrn Verfassers eintreten lassen. Born.

Schreiben die beiden Gemeinden zur Vereinigung auf, bei welcher die zweite Pfarrstelle nicht wieder besetzt werden solle. In der Sitzung der beiden Kirchenvorstände am 17. Februar 1820 wurden von dem Landrichter Kautert sen. und dem Kautert jun., von dem Kirchenvorsteher Medeworth aus Stüter, von dem Bürger Blumeroth u. a. allerlei Schwierigkeiten gemacht, sodaß auch diesmal aus der Vereinigung nichts wurde. Ein unter dem 3. Juli 1820 erneuerter Antrag an den reformierten Kirchenvorstand fand dessen Zustimmung nicht, da die Vereinigungsvorschläge (Aufhebung des Patronatsrechtes des Hauses Bruch, Verschmelzung des Kirchenvermögens beider Gemeinden u. a.) nicht angenommen wurden. Aus denselben Gründen scheiterte 1827 der Vereinigungsversuch, den die drei Gemeindeglieder Kaufmann Wiesmann, Dekonom Bergmann und Gerichtsschreiber Hundt im Kirchenvorstande beantragten und Landrichter Vennich und Bürgermeister von Kumpfthoff vorbereiteten, sowie der von 1829, für den Pfarrer Nonne schon einen Vereinigungsplan entworfen hatte. — — — Die 300jährige Jubelfeier der Augsburgischen Confession im Jahre 1830 gab der lutherischen Gemeinde Veranlassung, ihrerseits zu einer weiteren Förderung der damals allseitig ersehnten und erstrebten Union der lutherischen und reformierten Kirche mitzuwirken. Es sollte auf Aufforderung des Consistoriums zu Münster gelegentlich dieser Jubelfeier am 25. Juni der Confessions-Name aufgegeben und der Unionsritus angenommen werden. Da kein Widerspruch gegen die vom Kirchenvorstand am 7. Juni gefaßten und an den beiden dem Feste vorhergehenden Sonntagen bekannt gemachten Beschlüsse sich erhob, so erklärte sich die lutherische Gemeinde damit für eine der Union beigetretene evangelische und zwar im Unterschied von der hiesigen reform. Gemeinde, welche ihren Sondernamen beibehielt, als „größere ev.“ Gemeinde. — — — Auch die 1856, 1886 und 1887 auf Antrag der reformierten Gemeinde, wie die 1869 von seiten der „größeren ev.“ Gemeinde in Anregung gebrachten Vereinigungs-Verhandlungen beider evangelischen Gemeinden verliefen resultatlos.

* * *

Eine katholische Gemeinde ist in Hattingen erst wieder am Ende des vorigen Jahrhunderts entstanden, und es gaben die Prozessionen derselben, an denen das ev. Bewußtsein Anstoß nahm, Anlaß zu confessionellen Reibungen. Erst zur Zeit der französischen Herrschaft zogen Prozessionen von Bochum und Wattenscheid mit Erlaubnis des Bürgermeisters durch unsere Stadt, jedoch ohne Gesang und fliegende Fahnen. 1818 wagte aber eine Prozession von Bochum mit Gesang und Fahnen den Durchzug, bei dem sogar Thätlichkeiten seitens der Durchziehenden verübt wurden. Auf Protest des Kirchenvorstandes wurde ein derartiger Durchzug untersagt. Aber schon 1826 mußte über eine solche auf's neue Beschwerde geführt werden. Eine 1851 bei Gelegenheit der Firmung von seiten der hiesigen Katholiken veranstaltete Prozession und eine nach Nevigés beabsichtigte Prozession riefen große Aufregung in der evangelischen Bevölkerung hervor,

weshalb der Landrat dagegen einschritt. In den Jahren 1858 ff. wurden von der hiesigen und von benachbarten katholischen Gemeinden ohne alle polizeiliche Erlaubnis Prozessionen durch unsere Stadt unternommen, auf Beschwerde der ev. Gemeinden polizeilich inhibiert, die Führer derselben gerichtlich bestraft, und der Durchzug endlich nur unter der Bedingung gestattet, daß derselbe still und ohne lautes Singen und Beten geschehe. Der Kampf wurde auch in den hiesigen Märktischen Blättern geführt.

Die 300jährige Jubelfeier der Uebergabe der Augsburg. Confession im Jahre 1830, welche von der evangelischen Gemeinde unter großer Teilnahme gefeiert wurde, gab der katholischen Gemeinde Anlaß zur Beschwerde; die katholischen Schulvorstände von Hattingen und Blankenstein verklagten unter dem 19. Juli den Pfarrer Nonne wegen seiner an diesem Feste gehaltenen Predigt und beantragten die Entlassung desselben von der Inspektion über die katholischen Schulen. Pfarrer Nonne mußte das Concept dieser Predigt dem Oberpräsidium einsenden und sich schriftlich über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen verantworten, und da er seine bisherige tolerante Gesinnung gegen die katholische Gemeinde durch bestimmte thatsächliche Zeugnisse belegen konnte, sah sich die Regierung unter dem 15. Dezbr. zu der Erklärung veranlaßt, der Antrag der kath. Schulvorstände müsse als unbegründet verworfen werden; bei der Natur des Festes sei eine Erwähnung der kirchlichen Differenzpunkte unvermeidlich gewesen, was in der genannten Predigt ohne Schmähung des Lehrbegriffs der katholischen Kirche geschehen sei; auch sei darin hauptsächlich nur von dem Zustande der Kirche im 16. Jahrhundert die Rede; keine intolerante Gesinnung habe dabei obgewaltet, vielmehr sei ausdrücklich Liebe und Duldung angelegentlich empfohlen, wie denn Nonne keine Beweise von Unduldsamkeit in seiner Amtsführung bisher gegeben habe. Pfarrer Nonne fand es jedoch 1834 angemessen, die Inspektion über die katholischen Schulen aufzugeben.

Mancherlei Reibungen zwischen der evangelischen und katholischen Gemeinde sind im Laufe der Zeit auf dem Gebiete der gemischten Ehen hervorgetreten, auch einzelne Uebertritte von der einen zur andern Kirche und Verläugnungen des evangelischen Bekenntnisses durch das Versprechen katholischer Kindererziehung vorgekommen. Besonders machte sich der Gegensatz zwischen beiden Kirchen, der insolge der 1870 festgestellte Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes und des dadurch in ganz Deutschland hervorgerufenen Kampfes in seiner ganzen Schärfe hervortrat, auch unter uns in mehr als einer Beziehung geltend.*)

Aus dem Jahre 1886 ist noch Folgendes bemerkenswert: Bei Gelegenheit des zur Firmung in der kathol. Gemeinde erscheinenden Bischofs

*) Als besondere Lichtpunkte evangelischen, protestantischen Lebens werden nun in dem Buche des Herrn Pfarrers R. Nonne in anziehender Weise das 1874 in Hattingen gefeierte Provinzial-Gustav-Adolf-Fest und die 1883 in großartiger Weise unter allseitiger Teilnahme der evang. Bevölkerung begangene 400jährige Jubelfeier des Geburtstages D. M. Luthers geschildert.

Dr. Kopp wurden in der hiesigen Zeitung die nichtkatholischen Mitbürger aufgefordert, sich dieses Besuches gleichfalls zu freuen und zu Ehren desselben ihre Häuser zu schmücken. Dieser Aufforderung leisteten viele evang. Gemeindeglieder Folge, darunter auch Kirchenrepräsentanten. Der Synodal-Sonntagsbote beklagte das Verhalten derselben als ein klägliches Zeugnis einer weitverbreiteten Urteilslosigkeit und Unwissenheit, ja vielleicht bei vielen einer konfessionellen Charakterlosigkeit und eines Mangels an protestantischem Ehrgefühl, was um so beklagenswerter in einer Zeit sei, in der die evangelische Kirche so viele Angriffe von römischer Seite erfahre, und sprach die Hoffnung aus, daß unsere Gemeinde mit der Friedfertigkeit und Toleranz gegen die katholischen Mitbürger die evang. Wahrhaftigkeit und Ueberzeugungstreue verbinden werde, mit welcher derartige Ehrenbezeugungen nicht im Einklange ständen. Auch die im Oktober versammelte Kreissynode sprach einstimmig, unter völliger Zustimmung der weltlichen Glieder, und ebenso das königliche Konsistorium das Bedauern und die Mißbilligung über solches Vorkommnis aus.

III. (V.)*

Verfassung und Verwaltung der Gemeinde.

In der vorreformatorischen Zeit standen der Landesherr und der Abt zu Deutz, sowie die beiden Häuser Bruch und Elff in rechtlichen Beziehungen zu der Kirchengemeinde. Die Entstehung dieser Beziehungen, auf Grund deren das Besetzungsrecht der Pfarrstelle zwischen dem Abte zu Deutz und dem Landesherrn wechselte, fällt schon in frühere Jahrhunderte. Das Dorf oder der Hof Hatneggen war schon um 990 zur Zeit Kaiser Ottos III. ein kaiserlicher Reichshof. Als später Kaiser Heinrich II. zu Cöln war und Herebertus, Bischof zu Cöln, das Kloster zu Deutz baute, schenkte der Kaiser den Hof zu Hatneggen, zu welchem die Hofesleute der Höfe zu Bredenscheidt, Hansberg, Kienkhausen, Kils, Barentrap, auf der Linde, Haselbeck, Rigger, Huxel, zum Wege, Striebeck, Ristner, Polzenberg, auf dem Kampe, Spangneil, Lembeck, Homberg, Leitmann zu Stiepel, Lichtfuß noch im Jahre 1534 gehörten, auf ewige Zeiten dem Benedictiner-Abt Rudolph II., resp. dem Kloster zu Deutz im Jahre 1005. Als diese Höfe oftmals beraubt und verwüstet wurden, hat der Abt von Deutz den Grafen von der Mark zum Schirmherrn erkoren und ihm von den Renten jährlich 20 Malter Hafer und 20 Mark Geldes gegeben, sowie die Hofesleute auch gewisse Dienste thun mußten. Als in den infolge der Ermordung des Erzbischofs Engelbert zu Cöln durch den Grafen Friedrich von Jsenberg entstandenen Kämpfen Hattingen wiederholt mit Feuersbrünsten und Verwüstungen heimgesucht wurde, sodaß die Abte

*) In dem Buche des Herrn Verfassers folgen nun die Abschnitte III: „Das Gemeindeleben in seiner religiösen und sittlichen Betätigung“ und IV: „Cultus“, die wir mit den übrigen Abschnitten im nächsten Jahrbuche zum Abdruck bringen werden.

keine Einkünfte von den Höfen erhielten, erwählten sie den Besitzer des Hauses Elff zum Erbvogt oder Schultheißen, welcher die Hofskente schützen sollte und stets vom Abte selbst in Hattingen auf der Wische in einem Hofesgericht eingeführt und belehnt wurde. Derselbe erhielt eine noch nähere schutzherrliche Stellung, als er von der Familie von Hatneggen um 1322 verschiedene Besitzungen ankaufte. Aus diesen Verhältnissen entsprang auch die Stellung, welche der Abt zu Deuz und das Haus Elff zur Kirchengemeinde einnahmen, wonach selbst nach der Reformation der Abt noch die Collation der Pfarrstelle behielt und ihm ein katholischer Geistlicher präsentiert werden mußte, welcher sein Recht freilich einem evangelischen Geistlichen abtrat. Seit 1636 wurde indes ein evangelischer Geistlicher präsentiert. Der letzte, welcher die förmliche Collation vom Abte erhielt, war der 1675 erwählte Pastor Albert Kramer. Dies Verhältnis des Abtes zur hiesigen Gemeinde erreichte aber erst völlig ein Ende 1737, in welchem Jahre am 3. Oktober in einer Sitzung des Kirchenrates der Pastor Dickmann ein Schreiben vorlegte, des Inhalts, daß der Abt zu Deuz das Patronatrecht über die hiesige Kirche auf den Geheimen Rat von Aussen, Besitzer von Elff, einem Glaubensgenossen, übertragen habe, und wurde Pastor Dickmann beauftragt, ihn zu beglückwünschen und die Hoffnung auszusprechen, er werde ein Patron unserer Kirche sein und bleiben. Der Besitzer von Elff hatte Sitz und Stimme im Kirchenrat und fertigte in Gemeinschaft mit dem Bürgermeister die Vokationen der Pfarrer aus. Seit 1827 hat dies Verhältnis von Elff zur Kirchengemeinde aufgehört.

In enger Beziehung zur Kirchengemeinde standen seit der Reformation auch Bürgermeister und Rat der Stadt, sowie die Vorsteher im Amt, was darin seinen Grund hatte, daß die Reformation wie an anderen Orten, so auch hier, wesentlich durch den Rat durchgeführt war, und daß anfangs noch kein kirchlicher Vorstand bestand. Bürgermeister und Rat hatten Sitz und Stimme im sogen. Kirchenrat. Dies Verhältnis wurde noch in der Teilnahme an den Pfarrwahlen 1821 und 1827 bethätigt. Der Rat hatte anfangs allein die Wahl des sogen. Stadtpredigers, später in Gemeinschaft mit den städtischen Consistorialen und den Vorstehern der städtischen Gemeinheit. Bei der Wahl des ersten Pfarrers waren außerdem die Vorsteher des Amtes beteiligt. Diese Verhältnisse gaben im 17. und 18. Jahrhundert besonders bei den Wahlen Anlaß zu mannigfachen Reibungen, indem der Rat sich vielfache Uebergriffe erlaubte und die Stadt eine größere Anzahl von Stimmen beanspruchte als das Kirchspiel. Wegen solcher Streitigkeiten mußte 1703, 1710, 1720 die Pfarrstelle ex jure devoluto von der Landesherrschaft besetzt werden, während 1730 und 1770 eine allgemeine Einstimmigkeit herrschte und unter Vorbehalt jeden Rechts eine Vereinbarung zwischen sämtlichen Interessenten geschlossen wurde. Da die genannten Corporationen in dem Kirchenrate vertreten waren, so war dieser also kein rein kirchliches Collegium. Nachdem die Zusammenfügung desselben in den früheren Jahrhunderten vielfach

gewechselt hatte, bestand derselbe nach dem im Jahre 1800 gethätigten Vergleiche bei der damaligen Pfarrwahl aus den Besitzern von Bruch und Cluff, den 4 Amtes-Consistorialen, den 13 Bauerschafts-Vorstehern (19 Stimmen des Amtes), aus 4 Mitgliedern des Magistrats, 2 Gemeinheits-Vorstehern, 4 Stadt-Consistorialen, den städtischen Predigern (11 Stimmen der Stadt), zusammen aus 30 Stimmen. Für die Zukunft wurde bestimmt, daß noch eine bestimmte Anzahl von Deputierten der Bürgererschaft und der Bauerschaften zu diesem Wahl-Collegium hinzugezogen werden sollten, und ist danach bei den Wahlen 1820 und 1827 verfahren. Durch die Kirchenordnung von 1835 wurde die Concurrenz der bürgerlichen Behörden und Deputierten gänzlich beseitigt.

Der eigentlich kirchliche Vorstand war das sogen. Consistorium, welches zuerst 1678 eingerichtet wurde. Dasselbe bestand ursprünglich aus den beiden Pastoren und 4 Consistorialen, seit 1730 aus 6 (3 der Stadt und 3 des Amtes), seit 1824 aus 6 des Amtes, also zusammen 10. Das Kollegium ergänzte sich durch Cooptation. Der Geschäftskreis dieses Consistoriums scheint sich anfangs nur auf innere Angelegenheiten, auf Teilnahme an Seelsorge und Zucht erstreckt zu haben; wenigstens war in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Vermögens-Verwaltung und Rechnungswesen Sache des ganzen Kirchenrates. Die städtischen Mitglieder des Consistoriums waren wie bei der Wahl des Stadtpredigers, auch bei der der Lehrer der lutherischen Stadtschule und bei allen übrigen, die Schule betreffenden Angelegenheiten beteiligt.

Schon vor der Bildung des Consistoriums hatte die Gemeinde Kirchmeister, schon Anfang des 17. Jahrhunderts einen aus der Stadt und einen aus dem Amte, vom gesamten Kirchenrate gewählt. Die Kirchenordnung von 1835 hob die bisherigen Collegien auf, und es wurden an ihrer Stelle eine größere Gemeindevertretung von 60 (anfangs 20 aus der Stadt und 40 aus dem Amte, seit 1840 je 30 aus Stadt und Amt) und ein Presbyterium, außer den Pastoren aus 18 Mitgliedern, 2 Kirchmeistern, 4 Ältesten (2 aus der Stadt und 2 aus dem Amte), 5 Diakonen aus der Stadt und 7 aus dem Amte gewählt. Das vereinigte Kollegium besteht seitdem also, incl. der 3 Pfarrer, aus 81 Mitgliedern. In der Zusammenfügung des Presbyteriums ist in der Beziehung eine Aenderung eingetreten, daß 2 Älteste beseitigt und in Stadt und Amt an deren Stelle je 1 Diakon gewählt wurde, und daß 1888 durch Beschluß der Gemeindevertretung, gemäß der Kirchenordnung, der eine Kirchmeister beseitigt und noch ein Diakon für das Amt gewählt wurde.

Die gegenwärtige erste Pfarrstelle war bis in die neuere Zeit die eigentliche Pfarrstelle der Gemeinde und hieß ihr Inhaber der Pastor. Dieser nahm auch dann noch, als die zweite Stelle bereits bestand, in Bezug auf Rechte und Pflichten eine bevorzugte Stellung ein. Die zweite Pfarrstelle hat sich in der reformatorischen Zeit aus einer Kaplansstelle herausgebildet. Ihr Inhaber führte damals noch den Titel Kaplan, auch Diakonus oder Sacellan und wurde noch bis zum Schlusse des vorigen

Jahrhunderts, im Unterschied vom Pastor primarius oder Kirchspielsprediger, „Stadtprediger“ genannt. Dieser Stadtprediger wurde ehemals unter der Bedingung angestellt, daß ihm sowohl wie dem Stadtrat eine halbjährliche Kündigung frei stand, wovon 1634 ein Fall vorkam. Bei der Besetzung der 1. Pfarrstelle concurrirte noch bis in das 17. Jahrhundert der Abt zu Deutz, indem er die sogenannte Collation ausübte, während der Kirchenrat den Pfarrer wählte und ihn dem Abt präsentierte. Die Vocation wurde dem Pfarrer im vorigen Jahrhundert namens des Kirchenrates vom Besitzer des Hauses Bruch und Cluff und dem Bürgermeister mit dem Kirchensiegel ausgefertigt, seit 1812 von demselben und dem Consistorium, später nur von dem letzteren, resp. dem Presbyterium. Bei der Besetzung der zweiten Pfarrstelle concurrirte nur die Stadt, und wurde die Vocation vom Magistrate mit dem Stadtsiegel ausgestellt.

Außerdem waren ehemals noch andere geistliche Stellen. Schon 1322 wird die Kaplanstelle zu Blankenstein als ein Filial der hiesigen Gemeinde erwähnt; sie wurde 1607 von Hattingen getrennt und in eine selbständige Pfarrstelle verwandelt. Sodann waren aus Schenkungen und Vermächtnissen mehrere Vicarien hervorgegangen, welche im Laufe der Zeit auf verschiedene Weise untergegangen sind, indem ihre Fonds in den Kämpfen des 17. Jahrhunderts verloren gingen oder mit den übrigen Pfarr- und den Schulstellen verbunden, oder der Gemeinde entziffen wurden, wie die beiden Vicarien St. Annae und St. Catharinae, welche 1727 vom Inhaber des Collationsrechtes, dem damaligen Besitzer von Bruch und Cluff, der reformierten Pfarrstelle zugewandt wurden; obwohl die Gemeinde wiederholt gegen diese fundationswidrige Verwendung derselben protestierte und dieselben zurückverlangte, so waren doch diese Schritte vergeblich. Die Vicarien hatten in der Kirche auf dem Chor, im Beinhaus u. ihre besondern Altäre; die Collatoren waren theils die Besitzer von Bruch und Cluff, theils Bürgermeister und Rat, und es hatten dieselben diese teilweise zunächst den etwaigen Familiengliedern der Stifter oder den Bürgerföhnen zuzuwenden. Die Vicarie hatten gewisse kirchliche Dienste zu verrichten. Die Namen der Stifter und der Vicarie sind teilweise noch bekannt, wie auch die Zeit der Stiftung und die Vermächtnisse und Besitzungen; auch die Stiftungs-Urkunden sind teilweise noch vorhanden. Als Stifter werden genannt: Rötger Horstken, hier, Arndt op der Wjsh, Walter Munnne, Jda, Witwe von Rötger Horstken, die gräfliche Familie Stecken, Joh. Stortelberg in Dortmund und Blankenstein, Eheleute Adolf auf dem Felde in Elfringhausen, Pastor Hake von der Brüggenei, Bürgermeister Joh. Kremer und seine Ehefrau Hilla, Dietrich Follen, Dietrich von Heiden, Eheleute Johann Koick, Eheleute Richter Arndt Schluick u. Die Vicarien waren folgende: 1. Die St. Antonii seit 1449, 2. die B. Mariae virginis im 15. Jahrhundert, 3. die St. Annae seit 1497, 4. die St. Georgii im 15. Jahrhundert, 5. die St. Catharinae im 16. Jahrhundert, 6. die des St. Crucis (des h. Kreuzes) seit 1518, 7. die der Apostel Petri und Pauli seit 1526, 8. die St. Barbarae seit

1517, 9. die St. Mariae Magdalenae seit 1529. 10. die St. Stephani ist nach der Stiftungs-Urkunde, nachdem Drude op der Wjsch, Ehefrau von Werner op der Wjsch, und ihr Bruder Arndt op der Wjsch einen Altar in der Tauf-Kapelle hatten bauen und weihen lassen, am Sonntag Quasimodogeniti 1483 von dem Priester Vicarius Hermann Wjschmann und Johann op der Wjsch, den Söhnen der Drude, zum Lobe und zur Ehre Gottes, der Maria und aller Heiligen begründet. Bürgermeister und Rat, oder, wenn diese ihrer Verpflichtung nicht nachkämen, der Älteste der Familie, hatten bei Erledigung der Stelle ein Glied der Familie, oder, wenn ein solches nicht vorhanden, einen Bürgersohn dem Pastor zu präsentieren. Der Vikar hatte wöchentlich 4 Messen zu lesen, jährlich 3 Memorien zu halten und dem Pastor „in geziemenden Sachen gehorjam zu sein“. Die Funktionen des Vikars wurden bei Uebertritt der Gemeinde zum evangelischen Bekenntnis in andere Dienste verwandelt und bestanden im 17. und 18. Jahrhundert in etwa 13, an bestimmten Feiertagen, sowie am Stephanustage zu haltenden Predigten, welche seit 1800 auf die 7 Passions- und einige Hagelfeierpredigten beschränkt wurden. Die Vikariendienste wurden an Stelle der auswärtig wohnenden Vikare von den Pastoren gemäß einer 1675 abgeschlossenen und 1728 modifizierten Uebereinkunft versehen, bis daß diese von dem Kirchenvorstande 1826 angefochten und nach mehrjährigen Verhandlungen zwischen der Gemeinde und der Familie Wiesmann 1830 ein Statut entworfen wurde, wonach der Vikar seinen Wohnsitz in Hattingen zu nehmen, die Frühgottesdienste an den Sonntagen im Sommer und an den hohen Feiertagen, die Abendgottesdienste in der Passionszeit und die Hagelfeierpredigt zu halten, den Katechumen-Unterricht zu übernehmen und die Pfarrer in Fällen der Krankheit und sonstiger Verhinderung in allen pfarramtlichen Geschäften zu vertreten hatte, und die Verwaltung einem Vorstande, bestehend aus dem Bürgermeister, einem Ältesten der Familie, dem Vikar und einem Mitgliede des Kirchenvorstandes übertragen wurde. Die Notwendigkeit der Vermehrung der seelsorgerischen Kräfte veranlaßte die am 20. Mai 1856 versammelte größere Gemeinde-Vertretung, an die Familie Wiesmann die Anfrage zu richten, ob sie geneigt sei, die Umwandlung der Vicarie in eine dritte Pfarrstelle zu genehmigen. Auf die bejahende Antwort der Familie und ihre Erklärung, durch ein namhaftes Kapital der Gemeinde die Gründung der Pfarrstelle zu erleichtern, wurden zwischen den kirchlichen und politischen Behörden und den Vertretungen der Kirchengemeinde und der Stadt die erforderlichen Verhandlungen geführt und schließlich am 26. Oktober 1856 in der Sitzung der größeren Gemeinde-Vertretung die Umwandlung der Vicarie in eine dritte Pfarrstelle einstimmig beschlossen. In dem von der Gemeinde-Vertretung angenommenen Statut verpflichteten sich die Erben der verstorbenen Eheleute Johann Heinrich Wiesmann und Johanna Loeber, Pfarrer und Synodal-Präsident Heinrich Wiesmann zu Bonn, Kaufmann Wilhelm Wiesmann und Kaufmann Alexander Wiesmann zu Bonn, verw. Frau Justiz-Kommissar Emilie

Cappell geb. Wiesmann in Essen, Witwe Karl Wiesmann geb. Waldhausen in Essen, Frau Bau-Inspektor Luise Plange geb. Wiesmann und Consistorialrat Julius Wiesmann „in dankbarer Erinnerung an ihre heimgegangenen Eltern und von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, daß aus der uralten Familienstiftung durch Gottes Gnade ihrer geliebten Muttergemeinde ein bleibender Segen erwachse“, die bisherige Vikarie durch ein Dotations-Kapital von 10 000 Thalern, welches mit dem bisherigen Vikarie-Vermögen vereinigt unter die Verwaltung des Presbyteriums gestellt werden sollte, in eine dritte Pfarrstelle mit allen Rechten und Pflichten, wie sie die Kirchenordnung enthält, zu verwandeln. Dies Statut verlieh der Familie Wiesmann das unbedingte Patronatrecht, das durch den von der Familie erwählten Aeltesten ausgeübt wird und gab der Gemeinde-Vertretung die Berechtigung, etwaige begründete Einwendungen gegen das Bekenntnis und den Wandel des designierten Geistlichen, der zunächst vor der Gemeinde zu katechisieren und zu predigen hat, bei dem Consistorium geltend zu machen. Diese Stiftung erhielt unter dem 29. April 1857 die königliche Bestätigung und hob damit die bisherige Vicarie auf. Die bisherigen Familien-Aeltesten waren:

1. Johann Heinrich Wiesmann, Pfarrer zu Bonn und Präses der Rhein. Provinzial-Synode, später General-Superintendent der Rheinprovinz,
2. General-Superintendent Dr. Julius Wiesmann zu Münster, seit
3. August 1872, starb den 11. Juli 1884, 3. Regierungs-Assessor Julius Wiesmann zu Osnabrück, jetzt zu Münster, Stellvertreter des Vorgenannten seit dem 28. Dezember 1872.

Die pfarramtliche Verwaltung war in den früheren Jahrhunderten verschieden geordnet und finden sich schon Vereinbarungen zwischen den Geistlichen und Beschlüsse des Rates der Stadt und der Vorsteher des Kirchspiels vom 3. Mai 1614 und 5. März 1675 über Taufen, Trauungen, Beichten und Krankenbesuche. Die beiden Geistlichen waren zwar in der ganzen Gemeinde thätig, aber der Kirchspielspastor hatte in den vorigen Jahrhunderten ein größeres Maß von Amtshandlungen, entweder in der Weise, daß er eine größere Zahl von Amtswochen oder eine größere Zahl von Amtshandlungen hatte, oder daß dem ersten z. B. alle Trauungen vorbehalten blieben u. s. w.; auch hatte der Kirchspielspastor allein die Hauptpredigten, der Stadtprediger nur Nachmittagspredigten, nur der erstere auch das Präsidium in den kirchlichen Collegien. Durch Beschluß des Kirchenrates vom 4. März 1800 wurde die Parität der beiden Pfarrstellen in Bezug auf Rechte und Pflichten in der pfarramtlichen Verwaltung und zwar ein wochenweiser Wechsel, und durch die Kirchenordnung von 1835 auch der jährliche Wechsel im Präsidium eingeführt. Vom Presbyterium wurde 1839 die Ordnung beschlossen, daß die verschiedenen Teile der Gemeinde auf die sechs ersten Wochentage zur pfarramtlichen Bedienung verteilt wurden, und besteht noch jetzt zu Recht, wenn auch vielfach von ihr abgewichen wird. Bei Errichtung der dritten Pfarrstelle wurde die gesamte Gemeinde 1857 in drei Pfarrbezirke eingeteilt

und ein jährlicher Wechsel derselben unter den drei Pfarrern bestimmt und jedem derselben ein städtischer und ein ländlicher Bezirk zugewiesen.

Der Confirmanden-Unterricht beschränkte sich in früheren Zeiten nur auf wenige Wochen, seit 1822 auf die Zeit vom 1. November an bis zum Frühjahr, bis die Kirchenordnung 1835 einen zweijährigen Unterricht festsetzte. Während früher andere Ordnungen in Bezug auf die Erteilung des Unterrichts bestanden hatten, wonach die Eltern freie Wahl des betr. Pfarrers gehabt hatten oder die Geschlechter getrennt waren, im Frühjahr eine dreimalige Confirmation stattfand u. s. w., wurde 1868 vom Presbyterium die Ordnung beschlossen und vom Consistorium unter dem 3. März genehmigt, daß künftig jährlich eine zweimalige Confirmation im Frühjahr und Herbst stattfinden solle, und daß demgemäß die 3 Pfarrer halbjährlich der Reihe nach die Katechumenen in den Unterricht aufzunehmen haben.

Das Organisten-Amt ist nicht solidarisch mit der Cantor- und ersten Lehrerstelle verbunden, sondern wurde erst 1771 dem damals erwählten Cantor übertragen. Der Organist hatte nicht allein die Verpflichtung, die Orgel bei den kirchlichen Gottesdiensten zu spielen, sondern war auch Stadt-Musikus, hatte bei Festlichkeiten, besonders bei Hochzeiten zu fungieren und nach alter Observanz des Abends einen Psalm vom Turme zu blasen, wofür er aus der Accise-Kasse eine besondere Vergütung empfing, bis 1730 auch bei den Kirchentrauungen zu spielen und bis 1740 an den hohen Feiertagen musikalische Aufführungen in der Kirche zu leiten. Ueber die Wahl erhoben sich im vorigen Jahrhundert wiederholt Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und dem Consistorium, resp. dem Kirchspiel; der Magistrat hatte früher mit Bewilligung der Geistlichen den Organisten angestellt, aber 1740 eigenmächtig, ohne das Consistorium zu fragen, den Stadt-Sekretär Scherberg, wogegen dieses protestierte. Die Wahlen von 1770, 1790 und 1804 wurden vom Magistrat und den Gemeinheits-Vorstehern und den Consistorialen vollzogen. Das Recht des Magistrats hörte mit dem Erscheinen der Kirchen-Ordnung 1835 auf, gemäß welcher die Wahl jetzt erfolgt.

Die Cantorstelle war mit der 3. Lehrerstelle der ehemaligen dreiklassigen Schule verbunden, und der Cantor hatte den Gesang bei den kirchlichen Gottesdiensten und bei den Begräbnissen zu leiten.

Die Hilfs-Cantorstelle. Der Conrector der ehemaligen luth. Stadtschule hatte ähnliche kirchliche Verpflichtungen wie der 3. Lehrer und Cantor. Nach Aufhebung des Conrectorats 1806 gingen die Einkünfte und diese kirchlichen Verpflichtungen auf die damals neu errichtete zweite Elementarlehrerstelle über und blieben mit derselben verbunden. Die Kirchenordnung von 1835 hob die organische Verbindung auf. Nach Erledigung der Stelle im Jahre 1889 erweiterte das Presbyterium die Verpflichtungen dahin, daß der Inhaber derselben in Krankheits- und andern dringenden Verhinderungsfällen in der Leitung der Grabgesänge, im Vorsingen in der Kirche und im Orgelspiel, sowie in kirchlichen Gesang-

Bereinen zu vertreten und den Gesang größerer Kirchenchöre bei kirchlichen und patriotischen Festen zu leiten habe.

Eine besondere, nicht mit einem Schulamt verbundene Klüsterstelle besteht in unserer Gemeinde schon von alters her und war bei der Ausdehnung derselben notwendig. Ueber die Wahl berichtet Pastor Mercker 1628: „es haben die Adelichen, Stadt und ganzes Kirchspiel neben dem Pastoren das Recht einen Klüster anzuordnen.“ Widerrechtlich wurden damals in den Kämpfen nach einander 3 Soldaten als Klüster eingesetzt. Der ganze Kirchenrat wählte später den Klüster, jetzt gemäß der Kirchenordnung das Presbyterium aus einer von den Pfarrern bestimmten Dreizahl.

Der Totengräber wurde ehemals vom Kirchenrate gewählt, und es gab die reformierte Gemeinde ihre Zustimmung. Gemäß dem 1865 zwischen beiden Gemeinden vereinbarten Statut erfolgt die Wahl in einer gemeinschaftlichen Sitzung der beiden Presbyterien. Eine neue Dienst-Anweisung wurde 1869 von der Kirchhofs-Commission aufgestellt.